

STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Rates der Stadt Norden (08/Rat/2022)

am 27.09.2022

in der Sporthalle Wildbahn, in der Wildbahn 30, in Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- 4.1. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung; Durchlassbauwerk Hellerweg
0290/2022/1.1
5. Bekanntgaben
6. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil
7. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 05.07.2022
0311/2022/1.2
8. Mitgliedschaften im Rat der Stadt Norden;
 - a) Feststellung des Endes der Ratsmitgliedschaft von Torben Grünebast
 - b) Bekanntgabe des Sitzüberganges
 - c) Verpflichtung und Pflichtenbelehrung
0344/2022/1.2
9. Bildung des Verwaltungsausschusses;
Antrag der FDP-Fraktion vom 06.09.2022 auf Umbesetzung
0346/2022/1.2
10. Bildung von Ausschüssen;
Antrag der FDP-Fraktion vom 06.09.2022 auf Umbesetzung
0347/2022/1.2
11. Bildung von sonstigen Stellen;
Antrag der FDP-Fraktion vom 06.09.2022 auf Umbesetzung
0348/2022/1.2
12. Förderung Balkonmodule Photovoltaikanlagen;
Antrag der SPD-Fraktion vom 15.08.2022
0331/2022/BÜ/1
13. Temporärer Erlass von KiTa-Beiträgen und Ausgleich des Einnahmeausfalls für die freien Träger von Kindertagesstätten im Stadtgebiet Norden
0329/2022/2.2/1

14. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung; Sanierung "Am Alten Siel 1"
0325/2022/1.1
15. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022
0281/2022/1.1
16. Kreditaufnahme 2022
0328/2022/1.1
17. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norden
0339/2022/1.2
18. Förderung eines Kinder- und Familienzentrums: Mietkostenzuschuss für den Kinderschutzbund Norden
0303/2022/2.2
19. Reitanlage Bargebur: Vorstellung der Planungen für eine Nachfolgeanlage
0304/2022/2.2
20. Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten: bedarfsgerechte Weiterentwicklung
0305/2022/2.2
21. Neuaufstellung Verkehrsentwicklungsplan; Sachstandsbericht
0319/2022/3.1
22. Vergabe von Leistungen zur Vorbereitung und Durchführung eines Konzept-Wettbewerbs für Teilbereiche des ehemaligen Doornkaat-Bestands
0322/2022/3.1
23. Vergabe von Gutachter-Leistungen zu Erfordernissen der Erhaltungssanierung der zu erhaltenden und zu revitalisierenden ehemaligen Doornkaat-Gebäude
0323/2022/3.1
24. Implementierung Energiemanagement, Förderantrag nach Kommunalrichtlinie
0310/2022/ZGW
25. Beleuchtungssanierung Grundschule Lintel; Beantragung von Fördermitteln nach der Kommunalrichtlinie
0327/2022/ZGW
26. Anträge zur Verweisung an die zuständigen Ausschüsse
- 26.1. Anbringung von Notfallplaketten;
Antrag des Ratsherrn Filaferro vom 24.08.2022
0341/2022/1.2
- 26.2. Antrag auf Änderung der Parkgebührenordnung;
Antrag der SPD-Fraktion vom 09.09.2022
0343/2022/1.2
- 26.3. Energiekrise;
Überprüfung der bisher aus der Konzentrationsfläche der 95. Änderung des F-Planes Windenergie der Stadt Norden herausgefallenen Teilflächen in Leybucht, Westermarsch, Ostermarsch und Leegland; Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Bündnis90/Die Grünen, ZoB und FDP vom 07.09.2022
0342/2022/1.2
27. Dringlichkeitsanträge
28. Anfragen, Wünsche und Anregungen
29. Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil
30. Festlegung des nächsten Sitzungstermins
31. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende eröffnet um 17:04 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Norden und begrüßt die Anwesenden.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die frist- und formgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Die mit Email vom 15.09.2022 bekannt gegebene Tagesordnung wird einstimmig vom Rat festgestellt.

zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

zu 4.1 Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung; Durchlassbauwerk Hellerweg 0290/2022/1.1

Sach- und Rechtslage:

Weil die Voraussetzungen für eine Nachtragshaushaltssatzung gem. § 115 Abs. 2 NKomVG nicht vorliegen, ist grundsätzlich das Finanzierungsinstrument einer überplanmäßigen Auszahlung gem. § 117 NKomVG zulässig.

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Der Fachdienst 3.3 hat am 28.06.2022 eine überplanmäßige Auszahlung mit folgender Begründung beantragt:

Der Hellerweg ist ein sicherheitsrelevantes Brückenbauwerk. Nach Fertigstellung stellt es den zweiten Rettungsweg zur Auerhahnsiedlung sicher. Die Sanierung des Fridericussiels in Norden kann erst vorangetrieben werden, wenn das Bauwerk 22 erbaut wurde. Aufgrund der momentanen wirtschaftlichen Lage ist die Preissteigerung der Kostenschätzung nachvollziehbar.

Begründung der Eilentscheidung:

Die Maßnahme soll Anfang Juli ausgeschrieben werden.

Der Submissionstermin findet am 28.07.2022 statt.

Teilhaushalt/Produkt/Zeile: TH 3 / 541-01-525 / Zeile 26
Bezeichnung der Maßnahme: Durchlassbauwerk Hellerweg

Haushaltsansatz: 0 Euro
Haushaltsrest: 211.306,06 Euro
Bisherige Auszahlungen: 0 Euro
Bestehende Vormerkungen: 374,85 Euro
Somit stehen noch zur Verfügung: 210.931,21 Euro
Bestehender zeitlich und sachlich unabweisbarer Bedarf: 260.000 Euro.

Überplanmäßiger Bedarf: 48.700 Euro.

Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlung erfolgt im Teilhaushalt 3 durch eine Minderauszahlung beim Produkt 541-01-531 (Flurneuordnung Norden Ost), in Höhe von 48.700 €.

Die überplanmäßige Auszahlung ist sachlich und zeitlich unabweisbar, beachtet den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den Grundsatz der Gesamtdeckung des Haushalts.

Der Rat nimmt von folgender Eilentscheidung Kenntnis

Gemäß § 89 Satz 2 i.V.m. § 117 Abs. 1 NKomVG ergeht folgende Eilentscheidung:

Der überplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 3 beim Produkt 541-01-525 (Durchlassbauwerk Hellerweg) in Höhe von 48.700 € wird zugestimmt.

Deckung:

Minderauszahlung im Teilhaushalt 3 beim Produkt 541-01-531 (Flurneuordnung Norden Ost), in Höhe von 48.700 €

gez.

gez.

-Eiben-
Bürgermeister

-Wiebersiek-
Stellvertretender Bürgermeister

zu 5 Bekanntgaben

Ratsvorsitzender Zitting berichtet, dass er mit einigen Ratsmitgliedern bei der Aktion „Pimp your Town“ mit den Nordern Schulen teilgenommen habe. Bei dieser Aktion haben die Schüler/innen die Ratssitzung nachgespielt und Beschlüsse für Norden gefasst. Er regt an, dass er die getroffenen Beschlüsse dem Rat vorlegen möchte.

Bürgermeister Eiben teilt mit, dass Duschen in den städtischen Turnhallen nunmehr zur Herbstzeit wieder eingeschaltet werden.

Bürgermeister Eiben verabschiedet den ausscheidenden Kurdirektor Armin Korok. Er habe in seiner 8-jährigen Amtszeit die größten Baumaßnahmen der Stadt Norden zu verantwortet. Ohne ihm würde es das DECK in der Stadt Norden nicht geben. Die Stadt Norden sei ihnen zu großen Dank verpflichtet. Er wünsche ihm alles Gute und für die Zukunft.

Erster Stadtrat Aukskel teilt mit, dass die Stadt Norden noch Wahlhelfer für die Landtagswahl am 09.10.2022 benötigt.

zu 6 Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil

Ein Bürger möchte wissen, wer für die Beseitigung von illegalem Müll zuständig ist.

Städt. Baudirektorin antwortet, dass der Eigentümer bzw. der Landkreis für die Beseitigung von illegalen Müll zuständig seien.

Bürgermeister Eiben berichtet, dass es nicht immer einfach sei.

Der Bürger fragt sich, warum das Falschparken am Wochenende im Bereich des Norder Tors z.B. bei der Brückstraße.

Bürgermeister Eiben will das Thema mit dem Fachdienst Umwelt- und Verkehr besprechen.

Ein Bürger wünscht sich, dass die Ergebnisse der Verkehrszählung nachgereicht werden.

Bürgermeister Eiben erklärt, dass man die Liste nachreichen werde.

Ein Bürger möchte wissen, was die Stadt Norden zur derzeitigen Situation der Norder Klinik unternommen habe. Er würde sich freuen, wenn die örtliche Politik bzw. die Kreistagsabgeordneten hier aktiv werden würden.

zu 7 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 05.07.2022 0311/2022/1.2

Sach- und Rechtslage:

Gem. § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung beschließt der Rat über die Genehmigung des Protokolls.

Der Rat beschließt:

Das Protokoll wird genehmigt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	23
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

- zu 8 **Mitgliedschaften im Rat der Stadt Norden;**
a) Feststellung des Endes der Ratsmitgliedschaft von Torben Grünebast
b) Bekanntgabe des Sitzüberganges
c) Verpflichtung und Pflichtenbelehrung
0344/2022/1.2

Sach- und Rechtslage:

Ratsherr Torben Grünebast hat mit Schreiben vom 06.09.2022 dem Bürgermeister schriftlich seinen Verzicht der Mitgliedschaft im Rat der Stadt Norden erklärt. Gem. § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat er mit dieser Erklärung formgerecht auf seine Mitgliedschaft im Rat der Stadt Norden verzichtet. Der Rat der Stadt Norden hat gem. § 52 Abs. 2 NKomVG diesen Sitzverlust durch Beschluss festzustellen.

Ratsherr Grünebast ist dabei in der Sitzung des Rates am 27.09.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gemäß §§ 44 und 38 NKWG wurde durch die Gemeindevahlleitung festgestellt, dass der Sitz des Ratsherrn Grünebast nunmehr auf Herrn Jens Haan übergegangen ist. Diese Feststellung wurde Werner schriftlich mitgeteilt. Herr Haan hat die Annahme der Wahl gemäß § 40 NKWG schriftlich erklärt.

Die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Norden für Herrn Haan beginnt gemäß § 51 NKomVG, wenn der Rat gem. § 52 Abs. 2 NKomVG den Verzicht der Mitgliedschaft des Ratsherrn Grünebast im Rat der Stadt Norden festgestellt hat.

Herr Jens Haan ist in der öffentlichen Sitzung des Rates gemäß § 60 NKomVG förmlich zu verpflichten, seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten. Die Verpflichtung hat der Bürgermeister vorzunehmen. Sie sollte entsprechend bisheriger Praxis per Handschlag erfolgen.

Mit der Verpflichtung wird zweckmäßigerweise auch die Pflichtenbelehrung nach § 43 NKomVG über die Amtverschwiegenheit (§ 40), das Mitwirkungsverbot (§ 41) und das Vertretungsverbot (§ 42) verbunden. Sie ist schriftlich per Erklärung zu bestätigen.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Rat stellt gemäß § 52 Abs. 2 NKomVG das Ende der Mitgliedschaft des Ratsherrn Torben Grünebast im Rat der Stadt Norden fest.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	24
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

2. Der Rat nimmt davon Kenntnis, dass der neu zu besetzende Sitz im Rat der Stadt Norden auf Herrn Jens Haan übergeht.
3. Der Rat nimmt von der Verpflichtung und Pflichtenbelehrung des Rats Herrn Jens Haan durch den Bürgermeister Kenntnis.

zu 9 **Bildung des Verwaltungsausschusses;
Antrag der FDP-Fraktion vom 06.09.2022 auf Umbesetzung
0346/2022/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 06.09.2022 hat Rats Herr Grünebast seinen Verzicht gegenüber dem Bürgermeister erklärt. Nachrücker ist Herr Jens Haan.

Mit Schreiben vom 06.09.2022 beantragt die FDP-Fraktion, dass Herr Haan Vertreter des Grundmandatsträgers Heckrodt wird.

Der Rat der Stadt Norden hat diese Umbildung durch Ratsbeschluss zu bestätigen.

Der Rat beschließt:

Der Verwaltungsausschuss wird wie folgt umgebildet:

Fraktion/Gruppe	Beigeordnete/r	Stellvertreter
Grundmandat FDP-Fraktion	Jürgen Heckrodt	Jens Haan

Stimmergebnis: **Ja-Stimmen:** 25
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

zu 10 **Bildung von Ausschüssen;
Antrag der FDP-Fraktion vom 06.09.2022 auf Umbesetzung
0347/2022/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 06.09.2022 beantragt die FDP-Fraktion die im Beschlussvorschlag angegebene Umbesetzung der Ausschüsse aufgrund des Nachrückens von Herrn Haan für Rats Herrn Grünebast. Diese ist gem. § 71 Abs. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz vom Rat zu bestätigen.

Der Rat der Stadt Norden beschließt folgende Umbesetzung der Ausschüsse (Gelb Unterlegt):

1. Bau- und Sanierungsausschuss

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/in
Grundmandat FDP	Jürgen Heckrodt	Jens Haan

2. Jugend-, Bildungs- Sozial- und Sportausschuss
- Ausschuss nach besonderen Rechtsvorschriften (§73 NKomVG)

- Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/in
Grundmandat FDP	Jens Haan	Jürgen Heckrodt

3. Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Sicherheit

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/in
Grundmandat FDP	Jens Haan	Jürgen Heckrodt

4. Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/in
Grundmandat FDP	Jürgen Heckrodt	Jens Haan

5. Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/in
Grundmandat FDP	Jens Haan	Jürgen Heckrodt

6. Tourismus- und Wirtschaftsausschuss

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/in
Grundmandat FDP	Jürgen Heckrodt	Jens Haan

7. Betriebsausschuss „Stadtentwässerung Norden“

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/in
Grundmandat FDP	Jürgen Heckrodt	Jens Haan

Stimmergebnis: **Ja-Stimmen:** **25**
 Nein-Stimmen: **0**
 Enthaltungen: **0**

**zu 11 Bildung von sonstigen Stellen;
Antrag der FDP-Fraktion vom 06.09.2022 auf Umbesetzung
0348/2022/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 06.09.2022 beantragt die FDP-Fraktion die im Beschlussvorschlag angegebene Um-
setzung aufgrund des Nachrückens von Herrn Haan für Rats Herrn Grünebast. Diese ist gem. § 71 Abs. 6 Nds.
Kommunalverfassungsgesetz vom Rat zu bestätigen.

**Der Rat stellt folgende Änderung bei der Besetzung des Aufsichtsrates der Wirtschaftsbetriebe der Stadt
Norden GmbH fest:**

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/in
Grundmandat FDP	Jürgen Heckrodt	Jens Haan

Stimmergebnis: **Ja-Stimmen:** **25**
 Nein-Stimmen: **0**
 Enthaltungen: **0**

**zu 12 Förderung Balkonmodule Photovoltaikanlagen;
Antrag der SPD-Fraktion vom 15.08.2022
0331/2022/BÜ/1**

Sach- und Rechtslage:

Mit Antrag vom 14.8.2022 beantragt die SPD-Fraktion, dass den Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt
Norden ein Zuschuss für die Installation von Solar Paneelen für Balkone zur Verfügung gestellt werden soll.
Dabei soll eine Förderung nur erhalten, wer einen Erstwohnsitz in Norden nachweist und es sich bei dem
Gebäude um ein Dauerwohnverhältnis handelt.

Aufgrund der aktuellen angespannten Situation auf dem Strom- und Gasmarkt und den zurzeit nicht abseh-
baren finanziellen Auswirkungen für die Bevölkerung, begrüßt der Verwaltungsvorstand den Antrag der SPD-
Fraktion.

Die Verwaltung hat eine Förderrichtlinie entworfen, welche die Anforderungen aus dem Antrag berücksich-
tigt und gleichzeitig ein schlankes Verwaltungsverfahren (Antrags- und Prüfungsverfahren) ermöglicht. Die

Mittelverwaltung, Mittelauszahlung und Antragsbearbeitung wird für die o.g. Maßnahme durch die Klimaschutzbeauftragte erfolgen.

Damit ist es uns kurzfristig und unbürokratisch möglich, der Norder Bevölkerung ein (finanzielles) Angebot zur Anschaffung von Solar Paneelen an Balkonen zu unterbreiten und einen Beitrag zur Energiewende zu leisten.

Der Rat der Stadt Norden beschließt:

- 1. Aus den Investitionsmitteln für die energetische Nutzung von Dächern auf öffentlicher Gebäuden (111-14-522) werden außerplanmäßig 80.000 Euro für die Förderung von Balkonsolar –als nicht rückzahlbarer Zuschuss- zur Verfügung gestellt.**
- 2. Die in der Anlage beigefügte Förderrichtlinie wird mit Wirkung zum 1.9.2022 gültig.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 13 Temporärer Erlass von KiTa-Beiträgen und Ausgleich des Einnahmeausfalls für die freien Träger von Kindertagesstätten im Stadtgebiet Norden
0329/2022/2.2/1**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat sich in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 29.08.2022 mit dem Vorschlag eines vorübergehenden, d.h. zeitlich befristeten, Verzichts auf Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten (kurz: KiTa) beschäftigt.

Um eine rechtlich wirksame Entscheidung zu treffen, ist eine Erörterung der Thematik und eine Beschlussfassung in einer öffentlichen Ratssitzung notwendig.

Aufgrund der derzeit deutlich steigenden Energiepreise ist eine Verschlechterung der wirtschaftlichen / finanziellen Situation von Bürgerinnen und Bürgern zu erwarten. Hiervon sind u.a. auch Eltern von Kindern, die in Kindertagesstätten betreut werden, betroffen.

Die bevorstehenden Herbst-/Wintermonate lösen in vielen Familien aufgrund der steigenden Strom- und Gaspreise und der damit nicht vorhersehbaren finanziellen Belastung Ungewissheit und Sorgen aus. Um den Sorgen und Nöten der Familien zu begegnen und eine finanzielle Entlastung zu schaffen, wurde von Bürgermeister Eiben der Vorschlag unterbreitet, für die Monate Oktober 2022 bis März 2023 (6 Monate) auf die Erhebung von KiTa-Beiträgen im Stadtgebiet Norden zu verzichten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Norden als öffentliche Verwaltung ist an den verfassungsmäßig normierten Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebunden. Dieser Grundsatz führt u.a. zu der Verpflichtung, dass die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zunächst über Entgelte und Gebühren sowie über sonstige

Finanzmittel zu beschaffen sind und erst nachrangig auf Steuererträge zurückgegriffen werden darf (vgl. § 111 Abs. 5 S. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG). Daneben bedeutet der Grundsatz der Sparsamkeit auch, dass vermeidbare Aufwendungen zu verhindern sind. Die Stadt Norden erhebt u.a. für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Entgelte (vgl. Entgeltregelung), um diesem Grundsatz Folge zu leisten.

Für Kinder unter drei Jahren besteht eine grundsätzliche Beitrags- bzw. Entgeltspflicht für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer KiTa (vgl. § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch [SGB VIII] i.V.m. § 22 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege [NKiTaG]). Ab dem Monat, in dem Kinder das dritte Lebensjahr vollenden, besteht Beitragsfreiheit nach § 22 Abs. 2 S. 1 NKiTaG. Die Beitragsfreiheit erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten über den Umfang von acht Stunden hinaus sowie auf die Kosten der Verpflegung des Kindes. Hierfür können Gebühren oder Entgelte erhoben werden (§ 22 Abs. 2 S. 3 NKiTaG).

Ein genereller Verzicht auf diese Entgelte ist nur in besonderen Ausnahmefällen zu rechtfertigen. Im Rahmen der Corona-Pandemie beispielsweise wurde auf die Erhebung der Entgelte verzichtet, weil eine grundsätzliche Betriebsuntersagung eine Erbringung dieser „Dienstleistung“ verhinderte, sodass dies der rechtfertigende Grund war. Einen derartigen bzw. vergleichbaren Grund vermag die Verwaltung in der jetzigen Situation nicht zu erkennen, zumal die KiTas geöffnet sind /bleiben und das Betreuungsangebot weiterhin besteht. Vielmehr sprechen die steigenden Betriebskosten gegen einen Verzicht auf die Erhebung der KiTa-Entgelte, weil die Betriebskosten steigen und die Entgelte eigentlich sogar anzuheben wären.

Hinzukommt, dass der Verzicht auf die KiTa-Beiträge auch Anwendung auf die freien Träger im Stadtgebiet Norden finden müsste. Die Stadt Norden müsste im Rahmen einer „Sonderzahlung“ zu den Betriebskostenzuschüssen einen Ausgleich für den Ertragsausfall der freien Träger leisten. Ansonsten würde eine Ungleichbehandlung der Einrichtungen der freien Träger und der städt. KiTas erfolgen. Somit entstünden neben dem Einnahmeverlust auch zusätzliche Aufwendungen.

Die jetzige Entgeltregelung sieht vor, dass das Entgelt im Einzelfall gestundet oder ermäßigt werden kann, wenn wegen der besonderen Finanzsituation des Sorgeberechtigten durch außergewöhnliche Belastungen ein KiTa-Platz sonst nicht Anspruch genommen werden kann. Daneben gibt es noch das Instrument der wirtschaftlichen Jugendhilfe, das finanzschwachen Familien den Zugang zum KiTa-Angebot ermöglicht. Im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe können die zusätzlichen Energiekosten als besondere Belastungen berücksichtigt werden. Die betroffenen Elternteile müssten dann nur die Leistungen beantragen.

Seitens der Verwaltung wird die Idee, besonders belasteten Eltern eine Entlastung zuteilwerden zu lassen, grundsätzlich begrüßt, wobei mit der Entgeltregelung und der wirtschaftlichen Jugendhilfe jedoch ein ausreichendes Instrumentarium hierfür zur Verfügung steht und ein genereller Verzicht somit nicht notwendig wäre.

Von dem Verzicht auf die KiTa-Entgelte (sowie der analogen Anwendung bei den freien Trägern von KiTas) wären die Eltern, deren Kinder von Tagespflegepersonen betreut werden, ausgenommen, weil der Landkreis Aurich hierfür die Entgelte erhebt. Der Landkreis Aurich hat bisher nicht erkennen lassen, dass er eine analoge Regelung vornehmen wird und entsprechende Rückfragen verneint.

Finanzielle Auswirkungen:

In den städt. Kindertagesstätten sind 101 Plätze für Kinder unter drei Jahren vorhanden, für die grundsätzlich eine Beitragspflicht besteht. Der monatliche Elternbeitrag beläuft sich aktuell -im Regelfall- auf 78,00 EUR pro Platz.

Derzeit werden 66 beitragspflichtige Kinder in den städt. KiTas betreut, davon erhalten 9 Kinder wirtschaftliche Jugendhilfe. Auf die KiTa-Beiträge für den Zeitraum von Oktober 2022 bis März 2023 zu verzichten bedeutet somit auf Erträge von durchschnittlich ca. 3.600,00 EUR pro Monat zu verzichten. Der vorgenannte

Ertrag beinhaltet nicht, die derzeit 9 Kinder, deren Beiträge über die wirtschaftliche Jugendhilfe abgerechnet werden.

Die freien Träger verfügen zusammen über 97 Plätze für Kinder unter drei Jahren. Davon ausgehend, dass derselbe Beitrag wie in den städt. KiTas erhoben wird, würde ein Mehraufwand in Höhe von 7.566,00 EUR, für den kalkulierten Zeitraum auf die Stadt Norden entstehen. Die Ganztagsplätze bei einigen freien Trägern, z.B. UEK-KiTa, Kinderhaus, etc., erhöhen diesen Betrag allerdings. Während der corona-bedingten Schließzeiten haben die freien Träger Ertragsausfälle in Höhe von durchschnittlich 10.600,00 EUR pro Monat nachgewiesen und geltend gemacht.

Es müsste somit –ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Jugendhilfe- mit Mindereinnahmen bei dem Produkt 365-02 (Soziale Betriebe) in Höhe von monatlich ca. 3.600,00 EUR und Mehraufwendungen bei dem Produkt 365-01 (Kindertagesstätten) in Höhe von ca. 10.600,00 EUR gerechnet werden.

Der Verzicht auf die Erhebung von KiTa-Beiträgen ergäbe für den städt. Haushalt eine monatliche Mehrbelastung in Höhe von ca. 14.200,00 EUR, sodass diese Maßnahme den städt. Haushalt insgesamt mit 85.200,00 EUR belasten würde. Die notwendigen Mittel könnten im 1. Nachtragshaushalt 2022 bereitgestellt werden.

Der Rat beschließt:

- 1. Die Stadt Norden verzichtet für den Zeitraum von Oktober 2022 bis einschließlich März 2023 auf die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte.**
- 2. Die freien Träger von Kindertagesstätten in der Stadt Norden erhalten zum Ausgleich des Einnahmeausfalls, der durch den Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen ab dem Monat Oktober bis einschließlich März 2023 entsteht, eine Sonderzahlung zum Betriebskostenzuschuss in Höhe des Einnahmeausfalls.**
- 3. Die notwendigen Mittel werden im 1. Nachtragshaushalt 2022 bereitgestellt.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	24
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

**zu 14 Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung; Sanierung "Am Alten Siel 1"
0325/2022/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Weil die Voraussetzungen für eine Nachtragshaushaltssatzung gem. § 115 Abs. 2 NKomVG nicht vorliegen, ist grundsätzlich das Finanzierungsinstrument einer überplanmäßigen Auszahlung gem. § 117 NKomVG zulässig.

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Der Fachdienst 3.4 hat am 17.08.2022 eine überplanmäßige Auszahlung mit folgender Begründung beantragt:

Beim Bauprojekt „Am Alten Siel 1“ liegen konkrete Schlussrechnungen erst jetzt vor. Die Sanierung des Gebäudes mit dem Ziel, ein Kinder- und Familienhaus für den Kinderschutzbund Norden zu schaffen, befindet sich seit April 2021 in der Umsetzungsphase. Die baulichen Arbeiten befinden sich in der abschließenden Phase, neben Bodenbelagsarbeiten sind noch Restarbeiten im haustechnischen Bereich sowie Malerarbeiten in geringem Umfang erforderlich. Es ist derzeit davon auszugehen, dass das Gebäude im Herbst dieses Jahres dem Kinderschutzbund zur Nutzung übergeben werden kann. Im Laufe der baulichen Arbeiten wurden vermehrt bauliche Bedarfe festgestellt, die in der Planungsphase nicht ersichtlich waren. Im Bereich des Dachstuhls musste eine weitere statische Prüfung durchgeführt werden und zusätzliche Arbeiten durch die Dachdeckerfirma ausgeführt werden. Des Weiteren wurden im Bereich des Dachgeschosses unvorhergesehene Trockenbauarbeiten zur Verkleidung der Dachschrägen durch einen Wasserschaden erforderlich. Im Bereich der Bodenbelagsarbeiten wurden nach dem Rückbau der Altbeläge Verklebungen und Schadstellen festgestellt, die eine deutlich aufwendigere Vorbereitung vor Verlegung der neuen Bodenbeläge erfordern. Ein weiterer Faktor, der zu der Kostensteigerung beiträgt ist, dass in der Ursprungplanung vorgesehen war, dass Fachplanungsleistungen nur in der Planungsphase erfolgen sollten. Aufgrund der Komplexität der Gewerke konnte dies vom beauftragten Architekturbüro im Bereich der haustechnischen Anlagen nicht geleistet werden, so dass eine weitere fachplanerische Begleitung während der Bauausführung erforderlich war und ist. Durch die vorgenannten Faktoren ist es für einen erfolgreichen Projektabschluss erforderlich, die Projektkosten anzupassen.

Beim Bauprojekt Hooge Riege wird derzeit geprüft, ob ein Kindergartenneubau an anderer Stelle eine bessere Variante für einen bedarfsgerechten Ausbau darstellt. Es ist aus Sicht des Fachdienstes 3.4 vertretbar, einen Teil der für das Projekt "Hooge Riege" eingestellten Mittel anderweitig zu verwenden. Die Mittel "Hooge Riege" sind je nach politischer Entscheidung für den Haushalt 2023 ff. ggf. anzupassen.

Teilhaushalt/Produkt/Zeile: TH 3 / 111-14-516 / 26
Bezeichnung der Maßnahme: Sanierung am Alten Siel

Haushaltsansatz: 0 Euro
Haushaltsrest: 346.570,40 Euro
Bisherige Auszahlungen: 215.867,03 Euro
Bestehende Vormerkungen: 130.703,37 Euro
Somit stehen noch zur Verfügung: 0,00 Euro
Bestehender zeitlich und sachlich unabweisbarer Bedarf: 59.000 Euro.

Überplanmäßiger Bedarf: 59.000 Euro.

Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlung erfolgt im Teilhaushalt 3 durch eine Minderauszahlung beim Produkt 111-14-508 (KiTa Hooge Riege - Erweiterung, Umstrukturierung), in Höhe von 59.000 €.

Die überplanmäßige Auszahlung ist sachlich und zeitlich unabweisbar, beachtet den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den Grundsatz der Gesamtdeckung des Haushalts.

Der Rat beschließt:

Der überplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 3 beim Produkt 111-14-516 (Sanierung am Alten Siel) in Höhe von 59.000 € wird zugestimmt.

Deckung:

Minderauszahlung im Teilhaushalt 3 beim Produkt 111-14-508 (KiTa Hooge Riege - Erweiterung, Umstrukturierung) in Höhe von 59.000 €.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 15 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022
0281/2022/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 03.03.2022 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2022 beschlossen. Die Haushaltssatzung weist im Ergebnishaushalt einen Fehlbedarf in Höhe von 4.472.370 € aus. Die Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde auf 7.288.400 € festgesetzt.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Aurich hat am 07.04.2022 die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 genehmigt.

Gemäß § 115 Abs. 2 Ziffer 2 NKomVG haben die Kommunen unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang entstehen oder geleistet werden müssen.

In der vorgesehenen Nachtragshaushaltssatzung 2022 ergibt sich im Ergebnishaushalt ein zusätzlicher ordentlicher Aufwand in Höhe von 1.840.900 € und im Finanzhaushalt (Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit) eine zusätzliche Auszahlung in gleicher Höhe.

Im Ergebnishaushalt kann die Verschlechterung vollständig aufgefangen werden, da sich bei der Gewerbesteuer zum Jahresabschluss 2022 Mehrerträge in Höhe von rund 10.000.000 € abzeichnen. Die Mehrerträge bei der Gewerbesteuer verursachen Mehraufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage in Höhe von 924.000 €.

Gesetzlich vorgeschrieben ist, dass der Rat der Stadt Norden in jedem Haushaltsjahr einen Haushalt aufstellt, der ausgeglichen ist. Kommt der Rat der Stadt Norden dieser gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nach, ist die Stadt verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (§ 110 Abs. 8 NkomVG).

Aktuell zeichnet sich im städt. Ergebnishaushalt 2022 ein Jahresüberschuss in Höhe von 3.686.730 € ab.

Im betreffenden Haushaltsjahr 2022 ist daher ein Haushaltssicherungskonzept nicht erforderlich.

Die Genehmigung der Kreditaufnahme für Investitionsförderungsmaßnahmen soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; **sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.** Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang stehen.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Die dauernde Leistungsfähigkeit beurteilt die Kommunalaufsicht gemäß § 23 KomHKVO. Demnach ist die dauernde Leistungsfähigkeit in der Regel anzunehmen, wenn u.a. der Haushaltsausgleich erreicht ist, die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ausgeglichen ist.

Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen (§ 110 Abs. 2 NKomVG). Der Haushalt soll in Planung und Rechnung ausgeglichen sein (§ 110 Abs. 4 NKomVG).

Ergebnishaushalt:

2020 – Ist -in €	2021 Plan -in €	2022 – Plan -in €	2022 – Nach- tragsplan -in €	2023 Plan -in €	2024 Plan -in €	2025 Plan -in €
-5.429.032	-6.682.670	-4.472.370	3.686.730	-6.276.890	-5.256.020	-4.952.260

Der Haushaltsausgleich als Hauptindikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit ist im Nachtragsplan 2022 gegeben. Mithin ist der Haushaltsgrundsatz der stetigen Aufgabenerfüllung durch Ausgleich von Erträgen und Aufwendungen in 2022 erfüllt.

Das Rechnungsergebnis 2021 wird aufgrund von Steueremehrerträgen/Zuwendungen mit einer deutlichen Verbesserung zum geplanten Fehlbedarf abschließen, allerdings ist eine „schwarze Null“ nicht erreichbar.

Die Planungen für die Jahre 2023 bis 2025 im Nachtragshaushaltsplan sind unverändert aus dem Haushaltsplan 2022 übernommen worden. Eine Anpassung erfolgt mit Vorlage des Haushaltsplanentwurfs für das Jahr 2023.

Finanzhaushalt:

Ein ausgeglichener Finanzhaushalt ist gegeben, wenn die Einzahlungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr ausgeglichen sind. Dann wäre eine stetige Zahlungsfähigkeit (Liquidität) für das Haushaltsjahr gegeben.

Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit:

2020 – Ist -in €	2021 Plan -in €	2022 – Plan -in €	2022 – Nach- tragsplan -in €	2023 – Plan -in €	2024 – Plan -in €	2025 – Plan -in €
-3.083.309	-5.812.820	-1.592.570	6.566.530	-3.064.190	-2.019.660	-1.718.760

Die Differenz zum geplanten Jahresüberschuss des Ergebnishaushalts resultiert aus den zahlungsunwirksamen Erträgen (Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen) sowie aus den zahlungsunwirksamen Aufwendungen (ordentliche und außerordentliche Abschreibungen, Zuführung zu Rückstellungen).

Diese Erträge und Aufwendungen werden im Ergebnishaushalt nachgewiesen und beeinflussen das Ergebnis. Da sie jedoch nicht Bestandteil der Zahlungsströme sind, werden sie im Finanzhaushalt – laufende Verwaltungstätigkeit – nicht ausgewiesen.

Es werden im Rahmen des Nachtragsplan 2022 Überschüsse erzielt. Die liquiden Mittel auf dem Bankkonto steigen in 2022 an. Ohne Überschüsse müssen Investitionen aus vorhandenen liquiden Mitteln bzw. neuen Krediten finanziert werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann damit gerechnet werden, dass der Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit für das Jahr 2021 entsprechend der erzielten Mehreinzahlungen aus Steuern/Zuwendungen ebenfalls deutlich verbessert abschließen wird.

Saldo Investitionstätigkeit:

2020 – Ist -in €	2021 – Plan -in €	2022 Plan -in €	2022 – Nach- tragsplan -in €	2023 Plan -in €	2024 Plan -in €	2025 Plan -in €
-7.249.6969	-4.773.950.	-7.288.390	-18.546.190	- 9.340.590	- 6.269.490	- 3.947.820

Die Abschreibungen, 2020: 3.127.992,86 €, 2021: 3.001.300 €, 2022: 3.843.500 €, 2023: 3.837.600 €, 2024: 3.837.600 € und 2025: 3.810.600 €, die die jährlich notwendige Investitionstätigkeit (Mindestmaß) zur Erhaltung des kommunalen Kapitalstocks anzeigen, wird in jedem Jahr klar übertroffen. Gab es von 2010 bis 2019 regelmäßig einen Ressourcenverzehr, gibt es seit 2020 wieder einen Vermögenszuwachs.

Im Nachtragshaushaltsplanentwurf 2022 sind zusätzliche **Ausgaben/Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung** (Wertgrenze gem. §12 Abs. 1 S. 1 KomHKVO 500.000 €) folgendermaßen eingeplant:

Pro- dukt/Leis- tung	Bezeichnung	Ausgabe/Investition 2022 -bisher-	zusätzliche Aus- gabe/Investition 2022 -Nachtrag-	Ansatz Ausgabe/In- vestition 2022 -Nachtrag-
511-01-502	Erwerb von Grundstücken (Bodenbevorratung)	1.500.000 €	8.541.000 €	10.041.000 €
511-01-504	Erwerb von Gewerbeflächen – Leegemoor – (Bodenbevorratung))	1.000.000 €	2.300.000 €	3.300.000 €

Insbesondere mit der Steigerung der Haushaltsansätze zur Bodenbevorratung von Wohnbaugrundstücken und Gewerbegrundstücken in Norden von 1.500.000 € auf 10.041.000 € sollen Möglichkeiten geschaffen werden, dass sowohl bezahlbare Wohnbaugrundstücke für die BürgerInnen als auch bezahlbare Gewerbegrundstücke für Gewerbetreibende von der Stadt Norden angeboten werden können. Die Steigerung des Ansatzes für Investitionen zur Bodenbevorratung im Gewerbe- und Dienstleistungspark Leegemoor von 1.000.000 € auf 3.300.000 € ist ein weiterer Eckpunkt zur Verbesserung der städtischen Infrastruktur für Gewerbegrundstücke. Im Nachtragshaushaltsplan 2022 sind insgesamt zusätzliche Investitionen in Höhe von 11.257.800 € geplant. Die Investitionsmaßnahmen sollen langfristig zur Befriedigung der Bedürfnisse der BürgerInnen in Norden führen. Auch sollen sie rentierlich sein und zu einer nachhaltigen Verbesserung der Haushaltslage der Stadt Norden in der Zukunft führen. Diese Investitionsmaßnahmen in der Bodenbevorratung sind nach dem Erwerb des Doornkaatgeländes im Jahr 2020 ein weiterer Meilenstein zur Verbesserung der städtebaulichen Infrastruktur.

Finanzmittelüberschuss/Finanzmitteldefizit:

2020 Ist -in € -	2021 Plan -in €	2022 – Plan -in €	2022 – Nach- tragsplan -in €	2023 – Plan -in €	2024 – Plan -in €	2025 – Plan -in €
-10.333.006	-10.586.770	-8.880.960	-11.979.660	-12.404.780	-8.289.150	-5.666.580

Aus der Differenz der Zahlungsmittelsalden aus lfd. Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit ergibt sich je nach Situation ein Finanzierungsmitteldefizit oder Finanzierungsmittelüberschuss. Seit 2020 ergibt sich in jedem Jahr ein Finanzierungsmitteldefizit.

Die Kommunalaufsicht hat sowohl in der Haushaltsgenehmigung vom 03. Februar 2021 für das Haushaltsjahr 2021 als auch in der Haushaltsgenehmigung vom 07. April 2022 für das Haushaltsjahr 2022 gefordert, dass die Stadt zukünftig einen Fokus auf die Aufgabe „Entschuldung“ legen soll. In der Haushaltsgenehmigung für das Haushaltsjahr 2022 hat sie gleichwohl die Neuausrichtung des Investitionsprogramms hin zu rentierlichen Investitionen begrüßt.

Die Stadt Norden hat die Aufgabe „Entschuldung“ nach wie vor im Blick. In Zeiten der gesamtgesellschaftlichen Krise jedoch will die Stadt aufgrund eines noch relativ günstigen Zinsniveaus die Gunst der Stunde nutzen, um durch o.g. rentierliche Investitionen und wichtige Infrastrukturmaßnahmen (z.B. Entwicklung des Doornkaatgeländes sowie weitere Wohn- und Gewerbeflächen) die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Stadt mit verbesserten Angeboten für die BürgerInnen auch zu verbesserten Haushalten in der Planung und im Ergebnis kommt.

Ergebnishaushalt:

Folgende zusätzliche Erträge aus Steuern, Abgaben und Zuwendungen sind im Nachtragshaushaltsplan 2022 eingeplant:

Steuern, Abgaben, Zuweisungen	2022 -Plan-	2022 -Nachtrag-
Gewerbesteuer	12.000.000 €	22.000.000 €

Bei den Gewerbesteuererträgen zeichnet sich eine Verbesserung im Haushaltsjahr 2022 in Höhe von rund 10.000.000 € ab. Die Verbesserung resultiert zum großen Teil aus Nachholeffekten (Einbruch der Gewerbesteuer 2020 im Vergleich zu 2019 um 9,9 Mio. Euro).

Liquiditätskredite:

Nach § 182 Absatz 4 Ziffer 8 NKomVG gilt der in der Haushaltssatzung festgelegte Höchstbetrag für die Aufnahme von Liquiditätskrediten als von der Kommunalaufsicht genehmigt, wenn der Höchstbetrag ein Drittel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht übersteigt. Die Kämmerei hatte im Haushaltsplan 2022 den Liquiditätskredit mit einem Höchstbetrag von 8.912.000 € (=1/6) festgelegt. Im Rahmen des Nachtragshaushaltsplan 2022 erhöht sich der Liquiditätskredit um 1.666.000 € auf 10.578.000 € (= 1/6). Der Liquiditätskredit gilt als genehmigt.

Allgemeine Überschussrücklage:

Die allgemeine Überschussrücklage betrug nach Abschluss des Haushaltsjahres 2019 9.906.059,16 €. Nach dem Jahresabschluss 2020 (Fehlbetrag: 5.429.032,00 €) beträgt sie noch 4.477.027 €. Die Überschussrücklage steigt entsprechend des Jahresüberschusses im Ergebnishaushalt an.

Stellenplan:

Der Fachdienst Personal hat in Abstimmung mit dem Fachdienst Organisation im Rahmen des Nachtragshaushaltsplanverfahrens eine Veränderung des Stellenplans 2022 vorgelegt. Es wurden lediglich die Stellen berücksichtigt, die mindestens unbedingt notwendig sind. In den verschiedenen Bereichen sei zwar noch eine Stellenbemessung erforderlich, jedoch könne für die nachfolgenden Stellen bereits jetzt festgestellt werden, dass der zusätzliche Bedarf mindestens diesen Stellenbedarf beinhaltet:

Art der Stelle	Laufbahngruppen und Amtsbezeichnungen	Besoldungsgruppe /Entgeltgruppe	Anzahl neue Stellen	Organisations-einheit	Kosten Pro Jahr / voraussichtlich in 2022 (für 2 Monate)
Beamten-stelle	Stadtamtsin-spektor/in	A9	1	Fachdienst Per-sonal	ca. 77.000 € / ca. 12.800 €
Beschäftig-tenstelle	IT-Mitarbei-ter/in	EG 8	1	Fachdienst Or-ganisation und IT	ca. 60.000 € / ca. 10.000 €
Beschäftig-tenstelle	Ingenieur/in	EG 11	1	Fachdienst Zentrale Ge-bäudewirt-schaft	ca. 77.000 € / ca. 12.800 €
Beschäftig-tenstelle	Ingenieur/in – Energiemana-ger/in	EG 11	1	Fachdienst Zentrale Ge-bäudewirt-schaft	ca. 77.000 € / ca. 12.800 € *90% Förderung
Beschäftig-tenstelle	Sachbearbei-ter/in	EG 6/7	1	Fachdienst Zentrale Ge-bäudewirt-schaft	ca. 51.000 € / 8.500 €
Beschäftig-tenstelle	Ingenieur/in – Stadtplaner/in	EG 11	1	Fachdienst Stadtplanung und Bauauf-sicht	ca. 77.000 € / ca. 12.800 €
Beschäftig-tenstelle	Mitarbeiter ÜRV	EG 4	2,2	Fachdienst Umwelt und Verkehr	ca. 103.400 €/ ca. 17.200 €

Personalaufwendungen

Der Gesamtansatz für Aufwendungen für aktives Personal (netto) für das Haushaltsjahr 2022 lag bisher bei insgesamt 16.419.370 €. Im Nachtragsplan 2022 liegen die Personalaufwendungen um 86.900 € höher bei 16.506.270 € (berücksichtigt sind die Monate November und Dezember 2022).

Die jährliche Mehrbelastung bei den Personalaufwendungen für die Folgejahre beläuft sich insgesamt auf rund 520.000 €. Im jetzigen Nachtragsplan der Folgejahre 2023 bis 2025 sind diese Personalmehraufwendungen noch nicht berücksichtigt. Eine Anpassung erfolgt dann mit der Vorlage des Haushaltsplanentwurfes für das Haushaltsjahr 2023.

Sachaufwendungen

Die Sachaufwendungen (Zeile 15: 12.999.400 € und Zeile 19: 2.092.340 €) steigen im Nachtragsplan um 75.000 € bzw. 675.000 € an.

Transferaufwendungen:

Die Transferaufwendungen (Zeile 18: 23.895.330 €) steigen um 1.004.000 € (80.000 € Balkonsolar und 924.000 € Gewerbesteuerumlage) auf 24.899.330 € an.

Kreditaufnahme:

Für die Jahre 2016, 2017 und 2018 wurden am Kapitalmarkt keine Kredite aufgenommen. Der Kredit für das Jahr 2019 in Höhe von 4.834.800 Euro wurde zum 30.11.2020 mit einem festen Zinssatz bis zum Ende der 30-jährigen Laufzeit (30.11.2050) von 0,46 % jährlich aufgenommen.

Die Kreditaufnahme aus dem Jahr 2020 wurde am 15.12.2021 bedarfsgerecht in Höhe von 9.145.000 € mit einem festen Zinssatz bis zum Ende der Laufzeit (15.12.2051) von 0,56 % jährlich aufgenommen. Die Kreditbelastung liegt mit Stand „31.12.2021“ bei 25.298.591 €.

Die Kreditemächtigung 2021 (4.774.000 €) wird aufgrund der aktuell guten Liquiditätslage der Stadt Norden im Jahr 2022 aller Voraussicht nach nicht wahrgenommen werden. Für das Haushaltsjahr 2022 war im Finanzhaushalt –Finanzierungstätigkeit- eine Kreditaufnahme in Höhe von 7.288.400 € vorgesehen. Im Nachtragsplan 2022 ist im Finanzhaushalt – Finanzierungstätigkeit – eine um 11.257.800 € erhöhte Kreditaufnahme von insgesamt 18.546.200 € geplant.

Verpflichtungsermächtigungen:

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen war im Rahmen der Haushaltssatzung 2022 von der Kommunalaufsicht des Landkreises Aurich mit der Haushaltsgenehmigung vom 07.04.2022 in Höhe der Festsetzung von 14.070.900 € genehmigt worden.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen erhöht sich um eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 200.000 € (111-14-528 – Beleuchtungssanierung Grundschule Lintel), die das Haushaltsjahr 2023 betrifft. Die Gesamthöhe der Verpflichtungsermächtigungen beläuft sich mithin auf 14.270.900 €.

Die Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Fazit:

Der Haushalt 2022 wurde mit Zukunftsoptimismus aufgestellt. Die Corona-Krise als Chance betrachtend, wurden mutig und klar neue Ideen und Akzente bei der Aufgabenwahrnehmung und vor allem bei rentierlichen Investitionen gesetzt. Damit sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Stadt mit verbesserten Angeboten für die BürgerInnen auch zu verbesserten Haushalten in der Planung und im Ergebnis kommen kann. Die Stadt ist sich seiner Verantwortung bewusst, dass aufgrund der Auswirkungen der gesamtgesellschaftlichen Krise hierfür auch neue Kredite notwendig sind.

Der Nachtragshaushaltsplan 2022 ist in dieser Konsequenz um weitere wesentliche Investitionsmaßnahmen ergänzt worden. Die Investitionsmaßnahmen sind im Sinne der Prinzipien und Grundsätze einer nachhaltigen und rentierlichen Haushaltssteuerung konkret ausgestaltet. Sie sollen langfristig einen wichtigen Beitrag liefern, die Zukunftsfähigkeit der Stadt Norden zu sichern.

Politik und Verwaltung sind angehalten, sparsam und verantwortlich mit den knappen Ressourcen umzugehen. **Des Weiteren sind finanzielle Belastungen, die für die Daseinsvorsorge der Stadt Norden nicht notwendig sind, zu unterlassen.**

Für die Folgejahre sind weitere gemeinsame Anstrengungen von Rat und Verwaltung zur Haushaltssanierung notwendig. Aus finanzwirtschaftlicher Sicht muss der Fokus vor allem liegen auf: Nachhaltigkeit der Aufgabenwahrnehmung, Ertragssteigerungen, Aufwandsreduzierungen, rentierliche Investitionen und Fördermittelaquise, verbesserter finanzieller Ausgleich für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben, Schuldenabbau, Aufgabenkritik, Prozess- und Personaloptimierung, Bürokratieabbau u.a..

Für die Zukunftsfähigkeit der Stadt nach dem Ende der pandemischen Krise ist entscheidend, dass Verwaltung und Politik den ernsthaften, gemeinsamen Willen haben, konsequent und diszipliniert mit ihrem Handeln für einen Haushaltsausgleich in den nächsten Haushaltsjahren zu sorgen und dies im kooperativen

Ausgleich von Geben und Nehmen, das stets auf die nachgefragten Bedürfnisse der BürgerInnen ausgerichtet ist.

Beigeordneter Glumm kritisiert den jetzigen Nachtrag mit Investitionen von 22 Mio. €, da es in den nächsten Jahren keine ausgeglichenen Haushalte gebe. Diese entstehen durch den geplanten Ankauf, welcher auch Folgekosten verursachen werde. Man sehe zudem derzeit keine Kapazitäten in der Bauverwaltung. Seine Fraktion beantragte daher die Investitionssumme auf 6,5 Mio. € zu kürzen. Zudem sollten die zusätzlichen Stellen um vier Stellen verkürzt werden.

Bürgermeister Eiben berichtet, dass dieser Nachtrag historisch sei. Bisher investiere man 4 Mio. Euro nunmehr 20 Mio. €. Es geht um die Bodenbevorratung. Die vier Stellen seien zudem Ingenieurstellen. Die Verwaltung könne nicht 39 Bebauungspläne rechtzeitig abarbeiten, da man die Verwaltung kaputtgespart habe. Es gebe derzeit einen Fachkräftemangel. Wenn man diese Stellen nicht schafft, werde man den Rückstand nicht aufholen.

Er hält es für wichtig, der Stadt Norden nicht die wirtschaftlichen Möglichkeiten zu nehmen. Der Norder Wirtschaft gehe es derzeit sehr gut. Man habe fast 26 Mio. € Steuermehreinnahmen. Der Haushalt sei positiv. Der Kaufvertrag müsste dann abgeschlossen werden. Er bittet den Nachtrag zustimmen. Es gehe auch um bezahlbaren Wohnraum, es gehe auch um Genossenschaftsmodelle. Man brauche Wohnraum für Familien. All das werde in den nächsten Jahren in den Ausschüssen präsentiert. Zudem sei das geplante Energiemanagement sehr wichtig, weil man dadurch viel Geld einsparen könne. Es gehe auch darum, am Wochenende in der Brückstraße Parkkontrollen durchzuführen. Man müsse im Baubereich nachrüsten. Er sei dann frohen Mutes, die geplanten Projekte zu realisieren.

Ratsherr Wimberg erklärt, dass seine Fraktion dem ganzen zustimmen werde. Er wundere sich über die Abseitsbewegung der CDU. Es gehe schließlich um rentierliche Investitionen. Er weist auf die gute finanzielle Situation und den geringen Zinsen hin. Die Stadtverwaltung habe enorme Probleme im Personalbereich und könne daher nicht einsparen.

Beigeordnete Albers erinnert an die Diskussionen um die Wasserkante. Man müsse Mutig sein. Sie sieht Chancen den Wohnraum zu fördern. Auch in der Entwicklung von Erneuerbaren Energien habe man potentielle. Hierzu benötige man auch das Personal. Man werde daher ebenfalls zustimmen.

Beigeordneter Gronewold erklärt, dass die ZoB ebenfalls zustimmen werde. Man müsse den Bürgermeister hierbei auch unterstützen. Man glaube an die Chancen und sehe auch die guten Zukunftsmöglichkeiten der Stadt Norden.

Ratsherr Heckrodt erklärt, dass die Bedenken im Vorfeld ausgeräumt wurden. Man könne dem Vertrauen was vorgestellt wurde.

Beigeordneter Glumm ergänzt, dass die CDU durchaus für rentierliche Investitionen stehe. Man stehe auch hinter der Weiterentwicklung von Wohnentwicklung. Ein Teil dieser Investitionen seien allerdings sehr spekulativ. Die aktuellen Gewerbesteuererinnahmen seien zwar gut, aber dies seien hauptsächlich Nachzahlungen. Man habe daher Bedenken angemeldet.

Beigeordnete van Gerpen ist verwundert über die Äußerungen der CDU. Man habe ihn bisher beraten und es gab keine Infos, dass eine Investition nicht gewünscht sei. Man habe interfraktionell eine Priorisierung vornehmen wollen. Es geht um eine Weiterentwicklung auch im Bereich der Erneuerbaren Energien. Man habe eine Anfrage vor vielen Jahren von Enercon damals abgelehnt. Die Stadt Norden war nicht in der Lage dieses Risiko mitzugeben.

Der Vorsitzende lässt zunächst über den Antrag abstimmen, die Investitionssumme um 6,5 Mio. € zu reduzieren.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	20
	Enthaltungen:	0

Der Vorsitzende lässt über die Kürzung von 4 Stellen abstimmen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	20
	Enthaltungen:	0

Der Rat beschließt:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan einschließlich Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 werden beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	19
	Nein-Stimmen:	6
	Enthaltungen:	0

**zu 16 Kreditaufnahme 2022
0328/2022/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Die Haushaltssatzung 2022 der Stadt Norden, die am 07.04.2022 von der Aufsichtsbehörde des Landkreises Aurich genehmigt wurde, sieht in § 2 eine Kreditermächtigung vom Kreditmarkt zur Mitfinanzierung des Haushalts 2022 (Investitionen) in Höhe von 7.288.400 € vor.

Für die Aufnahme des Kredites ist eine Ermächtigung des Rates notwendig. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dürfen Kredite nur insoweit und nicht eher aufgenommen werden als erforderlich.

Im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 erhöht sich die bisherige Festsetzung um 11.257.800 € auf 18.546.200 €.

Sollte eine Aufnahme in 2022 nicht erforderlich werden, kann die Kreditermächtigung einmal übertragen werden und besteht somit noch für das Jahr 2023.

Um bei Bedarf den Kredit aufnehmen zu können, ist die Ermächtigung notwendig.

Hinweis:

Die Kreditermächtigung 2021 (4.774.000 €) wird aufgrund der aktuell guten Liquiditätsslage der Stadt Norden im Jahr 2022 aller Voraussicht nach nicht wahrgenommen werden.

Der Rat beschließt:

Vorbehaltlich der Genehmigung der Kreditermächtigung des 1. Nachtragshaushalts 2022 wird der Aufnahme eines Kredites zur Teilfinanzierung von Investitionen im Finanzhaushalt (Investiver Teil) 2022 unter nachfolgenden Bedingungen zugestimmt:

Gesamthöchstbetrag des Kredites:	18.546.200 €
Höchstzinssatz:	4 %
Maximale Laufzeit:	30 Jahre

Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Rahmen der o. g. Höchstgrenzen einen Darlehensvertrag abzuschließen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	19
	Nein-Stimmen:	5
	Enthaltungen:	1

**zu 17 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norden
0339/2022/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund der zuletzt gestiegenen Kosten für die Veröffentlichung von Hinweisbekanntmachungen und sonstigen Bekanntmachungen wird vorgeschlagen, künftig auf eine Veröffentlichung in zwei Tageszeitungen zu verzichten. Diese Veröffentlichungen erfolgen künftig ausschließlich im Ostfriesischen Kurier.

Gem. § 12 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz ist hierfür ein Beschluss mit der Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich (= mind. 18 Stimmen).

Der Rat beschließt:

Die 1. Änderung der Hauptsatzung vom 07.12.2021 wird beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 18 Förderung eines Kinder- und Familienzentrums: Mietkostenzuschuss für den Kinderschutzbund Norden
0303/2022/2.2**

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Norden ist Eigentümerin des denkmalgeschützten Gebäudes Am Alten Siel 1 (ehemalige Sielschule). Das Erdgeschoss war über mehrere Jahre an den Kinderschutzbund Norden e.V. und das Obergeschoss an die Drogenberatung der Diakonie Aurich vermietet.

Der Kinderschutzbund Norden e.V. beantragte die Sanierung des Gebäudes, um die Begegnungsstätte hinsichtlich der inhaltlichen und räumlichen Konzeption zu optimieren. Die Sanierung wird maßgeblich durch die Förderung im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Verbesserung der sozialen Integration, des sozialen Zusammenhalts im Quartier und zur Sanierung sozialer Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen in den Kommunen gefördert. Die Antragsstellung für das Förderprogramm erfolgte in einer Kooperation zwischen dem Kinderschutzbund Norden e.V. und der Stadt Norden. Die Sanierungs- und Umbaumaßnahme wird in den nächsten Monaten abgeschlossen sein.

Es entsteht eine Begegnungsstätte und aktiver Treffpunkt für gesellschaftliche Aktivitäten. Mit der Gebäudesanierung werden die räumlichen Voraussetzungen für vielfältige Präventions- und Integrationsangebote des Kinderschutzbundes geschaffen. Es entstehen niederschwellige Angebote und ein Ort für den Aufbau von Netzwerken für Familien, Kinder und Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund oder Einschränkungen. Die Quartiersentwicklung soll dadurch positiv beeinflusst und unterstützt werden.

Der bisherige Mietvertrag sah vor, dass dem Kinderschutzbund Norden e.V. die genutzten Räumlichkeiten in dem Gebäude mietfrei zur Verfügung gestellt wurden. Die Mietnebenkosten (Betriebskosten: Gas, Strom und Wasser) hingegen wurden vom Kinderschutzbund Norden e.V. im Rahmen einer monatlichen Vorauszahlung gezahlt. Es erfolgte abschließend eine jährliche Nebenkostenabrechnung.

Unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze (Haushaltsklarheit und -wahrheit) sollte zukünftig ein ortsüblicher Mietzins erhoben werden. Ein ortsüblicher Mietzins beläuft sich derzeit auf 6,00 EUR- 12,00 EUR pro m². Um dem sozialen Zweck Rechnung zu tragen, wurde ein Mietzins von 3,00 EUR pro m² angesetzt. Das Gebäude umfasst eine Nutzfläche von 468,97 m². Somit ergibt sich ein monatlicher Mietzins von 1.406,91 EUR.

Die Anmeldungen der Gas-, Wasser- und Stromanschlüsse erfolgt durch die Stadtverwaltung. Der Kinderschutzbund Norden e.V. hat für die Mietnebenkosten eine monatliche Vorauszahlung in Höhe von 800,00 EUR zu leisten.

Der Kinderschutzbund Norden e.V. ist in der Lage u.a. durch die mit der Arbeit im Kinder- und Familienhaus erzielten Einnahmen, die Mietnebenkosten zu tragen. Die Einnahmen sind jedoch nicht ausreichend, um den veranschlagten Mietzins zu zahlen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Kinderschutzbund Norden e.V. einen Zuschuss in Höhe des erhobenen Mietzinses zu zahlen. Durch diesen Zuschuss wird die Quartiersentwicklung vorangetrieben und den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Norden vielfältige Angebote unterbreitet. Die Beantragung und Gewährung der Fördermittel für die Sanierung des Gebäudes war maßgeblich von der Mitwirkung des Kinderschutzbundes Norden e.V. abhängig. Zudem beinhaltet die Fördermaßnahme eine Zweckbindung, dass das Gebäude für den Zeitraum von mindestens 25 Jahre als Kinder- und Familienhaus geführt werden muss.

Die Überlassung des Gebäudes an den Kinderschutzbunde Norden e.V. soll direkt nach Fertigstellung der Sanierungs- und Umbaumaßnahmen erfolgen. Die Verwaltung schlägt vor, dass die Zahlung der Betriebskosten (Mietnebenkosten) mit Beginn der tatsächlichen Nutzung erfolgt. Die Erhebung des Mietzinses sollte dann ab dem 01.01.2023 mit der zeitgleichen Bezuschussung erfolgen.

Der Rat beschließt:

Dem Kinderschutzbund Norden e.V. wird das städt. Gebäude Am Alten Siel 1 nach Abschluss der Sanierungs- und Umbaumaßnahme für den Betrieb eines Kinder- und Familienhauses zur Verfügung gestellt. Mit Beginn der tatsächlichen Nutzung wird die Zahlung der Mietnebenkosten (Betriebskosten) fällig. Ab dem 01.01.2023 –oder einem späteren Zeitpunkt der tatsächlichen Nutzung- wird zusätzlich ein monatlicher Mietzins in Höhe von 3,00 EUR/m² und somit 1.406,91 EUR erhoben. Zeitgleich erhält der Kinderschutzbund Norden e.V. von der Stadt Norden einen monatlichen Zuschuss in Höhe des Mietzinses.

Protokollnotiz:

In einer kommenden Sitzung des Jugend-, Bildungs-, Sozial- und Sportausschusses soll das Konzept, die Räumlichkeiten sowie die Vereinswirtschaftlichen Kennzahlen des Kinderschutzbund e.V. dem Ausschuss vorgestellt werden.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	23
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	2

zu 19 Reitanlage Bargebur: Vorstellung der Planungen für eine Nachfolganlage 0304/2022/2.2

Sach- und Rechtslage:

Der Ausgangssachverhalt wird als bekannt vorausgesetzt. Kurz zusammengefasst ergibt sich, dass die bisherige Reitanlage Bargebur, bestehend aus der Reithalle sowie dem Stallgebäude und einem Verbindungsbau, abgebrochen werden musste. Auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage 1622/2021/2.2 sowie die dazugehörige Ergänzungsvorlage und dem Sitzungsprotokoll der Sitzung des Rates der Stadt Norden am 08.06.2021 wird insofern verwiesen.

Der Abbruch der Reitanlage Bargebur ist zwischenzeitlich vollständig erfolgt.

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 08.06.2021 u.a. beschlossen, dass

1. die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Errichtung einer neuen Reitanlage auf dem Gelände der bisherigen Reitanlage Bargebur geschaffen werden,
2. die Verwaltung die Möglichkeiten der Errichtung einer neuen Reitanlage prüft, ggf. mit geeigneten Partnern spricht und ein entsprechendes Konzept den politischen Gremien vorstellt und
3. die für die Bauleitplanung und den Neubau notwendigen Haushaltsmittel in die Haushalte 2022 ff eingeplant werden.

Um das notwendige Bauleitplanungsverfahren (kurz: B-Plan-Verfahren) anstoßen zu können und auch eine qualifizierte Kostenschätzung vornehmen zu können, waren zunächst Überlegungen für eine neue Reitanlage bestehend aus einem Stallgebäude und einer Reithalle erforderlich. Da die Errichtung einer neuen Stallanlage höher zu priorisieren war, um den bisher auf der Anlage ansässigen Pferdesportverein eine Möglichkeit zur Unterbringung der vereinseigenen Pferde zu ermöglichen, wurde diese zunächst bei den Überlegungen berücksichtigt.

Die Verwaltung der Stadt Norden verfügt nicht über die Ressourcen, um eine derartige Anlage zu planen und die hierfür erforderlichen Kosten qualifiziert zu schätzen. Daher wurde hierzu ein Planungsbüro hinzugezogen, das in der Vergangenheit für die Stadt Norden bereits vergleichbare Projekte (Hallenbauten, Funktionsbauten, etc.) begleitet hat.

Neben den Tierschutzbestimmungen zur artgerechten Tierhaltung war bei den Überlegungen und bei der Konzeption zu beachten, dass eine derartige Anlage künftig auch wirtschaftlich sinnvoll betrieben werden muss. Wirtschaftlich sinnvoll würde in diesem Fall bedeuten, dass ein Betrieb der Anlage durch eine dritte Person, z.B. Reitverein, gewerbliche/r Betreiber/in, zumindest kostendeckend sein muss. Daher müssten möglichst viele Einstellplätze geschaffen werden, da die Boxenmiete für eingestellte Pferde ein wesentlicher Faktor auf der Ertragsseite ist.

Daneben ist bei den Überlegungen auch an einen effizienten und möglichst kostengünstigen Betrieb gedacht worden, was sich beispielsweise in der Berücksichtigung einer Photovoltaikanlage zeigt.

Die Höhe der Boxenmiete ist abhängig von der Art, dem Umfang und der Qualität der vorgehaltenen Einrichtungen. So kann beispielsweise eine höhere Boxenmiete verlangt werden, wenn neben der Stallanlage auch eine Reithalle vorgehalten wird.

In der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Bildung, Soziales und Sport am 07.09.2022 werden die bisherigen Überlegungen und daraus resultierenden Planzeichnungen vorgestellt.

Die qualifizierte Kostenschätzung ergab je nach Variante für das Stallgebäude Bau- und Errichtungskosten in Höhe von 1.248.822,59 EUR bis 1.366.562,75 EUR. In den verschiedenen Entwürfen wurden nur Grundaussstattungsmerkmale berücksichtigt. Weitere sinnvolle Ausstattungsgegenstände, wie z.B. Kamertechnik zur Tier- und Gebäudeüberwachung oder auch Futterwagen, Schränke für Sättel usw., sind hierin noch nicht enthalten.

Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung konnte aufgrund einer Vielzahl von bisher unbekanntem Rechengrößen noch nicht durchgeführt werden. Überschlüssig ergäbe aber unter den Annahmen, dass

1. neben der Stallanlage eine Reithalle errichtet würde und die Bau- und Errichtungskosten für die Reithalle mit denen der Stallanlage identisch sind und
2. ein Pachtvertrag auf die Laufzeit von 50 Jahren geschlossen würde folgende Berechnung:

Bau- und Errichtungskosten insgesamt:	2.733.120,00 EUR
Pachtzeit:	50 Jahre
Jährlicher Pachtzins:	54.662,40 EUR

In dieser Berechnung sind die zu erhebenden Pachtzinsen für die dazugehörigen Flächen (Grünland, Reitplätze) noch nicht enthalten. Diese würden schätzungsweise bei ca. 10.000,00 EUR jährlich liegen, sodass sich ein jährlicher Pachtzins in Höhe von ca. 65.000,00 EUR ergäbe.

Allein zur Deckung des Pachtzinses wäre durch einen Betreiber eine Boxenmiete in Höhe von ca. 270 EUR monatlich zu erheben, wobei hierin noch keine Betriebskosten, z.B. Energie- und Instandhaltungskosten, sowie keine Personalkosten für Fütterung und Entmisten enthalten wären.

Inwiefern ein Pächter bzw. eine Pächterin derartige Beträge erwirtschaften kann, wäre im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln.

Zusammengefasst zeigt sich, dass die ursprüngliche Kostenschätzung für Bau- und Errichtungskosten deutlich zu niedrig eingeschätzt wurden. Insofern wären die geänderten Beträge in das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2023ff aufzunehmen.

Natürlich bestünde alternativ noch die Möglichkeit, dass ein Interessent bzw. eine Interessentin die Anlage im Wege eines Untererbaurechts übernehme und eigenständig eine Anlage errichtet. Dann würde die Stadt Norden lediglich die Erbbauzinsen in Höhe von ca. 10.000,00 EUR jährlich erheben.

Neben den Bau- und Errichtungskosten würden noch die Kosten für das B-Planverfahren den städt. Haushalt belasten.

Stellv. Bürgermeister Wiebersiek berichtet, dass er seit 2016 im Rat der Stadt Norden sei. Er war damals nach seinem Zuzug nach Norden verwundert, dass die Stadt Norden überhaupt eine Reitanlage besitze. Es habe sich aber um eine Einrichtung der Lebenshilfe gehandelt. Die Bausubstanz verschlechterte sich bis zum Abriss. Es gab allerdings ein Wahlversprechen, die Halle wiederaufzubauen. Jetzt gibt es diese eine Kostenschätzung. Er frage sich, wie die Auftragsvergabe an das Planungsbüro erfolgte. Er sei der Meinung, die HOAI wurde nicht eingehalten. Die Beschlusslage im Verwaltungsausschuss sei auch nicht richtig. Er frage nach einer Schmerzgrenze. Die CDU Fraktion haben Angebote eingeholt. Er bittet um Vorlage einer genaueren Kostenschätzung.

Ratsfrau Ippen hatte immer das Gefühl, dass man keine neue Anlage bauen werde. Man sei nicht ehrlich mit den Reitern umgegangen. Man dürfe künftig solche Wahlversprechen nicht mehr machen. Sie bittet darum, dass zumindest die Finanzmittel im Haushalt weiterhin bereitgestellt werden.

Erster Stadtrat Aukskel versucht die Anfragen zu beantworten. Man sei dem Wunsch der Politik nachgekommen ein weiteres Angebot einzuholen. Man könne auch fünf weitere Angebote einholen. Man habe sich für das jetzige Planungsbüro nach einer freihändigen Vergabe entschieden. Der Entwurf sei nach den Vorgaben der Verwaltung, der Landwirtschaftskammer, Veterinärämtes sowie des Reitvereins erstellt worden. Die Landwirtschaftskammer kalkuliere mit 40.000 € pro Pferd also 800.000 €. Ein weiteres günstigeres Angebot liege vor, wonach der Baubetriebshof selber bauen müsste. Dies stelle keine echte Alternative dar. Ein weiterer Fachplaner habe ebenfalls eine günstigere Kostenschätzung vorgelegt allerdings ohne eine Photovoltaikanlage. Die Schmerzgrenze ergäbe sich aus den Haushaltsmitteln von 500.000 €.

Städtische Baudirektorin Westrup ergänzt, dass es in den letzten Jahren erhebliche Kostensteigerungen im Baubereich gegeben habe u.a. durch einen erhöhten Stahlpreis. Die Kostenschätzung sei bereits fundiert.

Beigeordnete van Gerpen erklärt, dass man der vorgelegten Kostenschätzungen nicht zustimmen könne.

Stellv. Bürgermeister Wiebersiek bitte um Abstimmung der Beschlussempfehlung aus dem Jugend-, Bildungs-, Sozial- und Sportausschuss.

Beigeordneter Gronewold weist auf die Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses hin. Die Vergleichsplanung nicht sei gut. Der Politische Wille sei eindeutig.

Ratsherr Mellies ist der Meinung, dass der Fehler bereits mit dem Abriss erfolgt sei. Man sollte das Thema nunmehr beenden.

Erster Stadtrat Aukskel erklärt, dass man viele Berechnungen angestellt habe, aber man sicherlich nicht viele Kosten einsparen könne. Er bedauert, dass hier im Rat die Fachplanungen von kompetenten Büros in Zweifel gestellt werden.

Ratsherr Wimberg dankt Ratsherrn Mellies. Es finde es wichtig, was Ratsfrau Ippen gesagt habe.

Beigeordneter Glumm erklärt, dass die Reithalle ist zu teuer sei.

Der Rat beschließt:

Der Rat der Stadt Norden beschließt aufgrund der deutlichen Kostensteigerung das Projekt nicht weiter fortzuführen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	24
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

Protokollnotiz: Die bisher eingeplanten Haushaltsmittel für eine Nachfolgeplanung sollen weiterhin im Haushalt einplant bleiben.

**zu 20 Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten: bedarfsgerechte Weiterentwicklung
0305/2022/2.2**

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Norden hat –wie alle anderen kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Landkreis Aurich auch- bisher aufgrund der „Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Kindertagespflege sowie über die Durchführung eines Qualitätssicherungsverfahrens (Gütesiegel 2015)“ (vgl. Anlage) mit dem Landkreis Aurich die Aufgaben im Bereich „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ wahrgenommen. Diese Vereinbarung ist zum 31.12.2020 ausgelaufen. Aufgrund des bisher bestehenden Einvernehmens zwischen den Städten und Gemeinden des Landkreises und dem Landkreis Aurich selbst an der Fortführung dieser Aufgabenübertragung wurde die Aufgabe trotz des Auslaufens der Vereinbarung weiterhin von den Städten und Gemeinden übernommen. Die Verwaltung hatte in der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Bildung, Soziales und Sport am 04.05.2022 hierüber informiert (vgl. Sitzungsvorlage 0211/2022/2.2). Bisläng gibt es keinen neuen Sachstand in der Angelegenheit und geht weiterhin davon aus, dass eine einvernehmliche Lösung gefunden wird.

Die Aufgabe „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ umfasst im Wesentlichen das Bereitstellen eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots in Kindertageseinrichtungen (§ 24 Sozialgesetzbuch – Ahtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)). Erziehungsberechtigte haben einen Anspruch auf Betreuung ihres in einer Kindertageseinrichtung von mind. 4 Std. täglich an fünf Tagen in der Woche vormittags (allg. / genereller Anspruch). Darüber hinaus ist ein bedarfsgerehtes Angebot an Ganztagsplätzen vorzuhalten (vgl. § 24 Abs. 3 SGB VIII).

Zur Erfüllung der Aufgabe „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ hat die Stadt Norden Vereinbarungen mit freien Trägern von Kindertagesstätten geschlossen und betreibt Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft (städt. KiTas).

Derzeit bietet die Kindertagesstätte (KiTa) Hooge Riege als einzige städt. KiTa für 25 Kinder eine Ganztagsbetreuung in einer Kindergartengruppe (Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung) an. Weitere ca. 140 Ganztagsplätze werden in den KiTas der freien Träger vorgehalten (z.B. Kinderhaus Norden, Nachbarschaftszentrum des Kinderschutzbundes, AWO-KiTa Kollmannkids, KiTa Weltentdecker).

Die Nachfrage in den drei weiteren städt. KiTas nach erweiterten Betreuungszeiten nimmt stetig zu. Die ganztägige Betreuung von Kindern im Alter von 1 Jahr bis zur Einschulung ist zur gesellschaftlichen Normalität geworden. Insbesondere mit Blick auf die Erwerbstätigkeit beider Elternteile ist mit einem Abschwung dieser Tendenz nicht zu rechnen, es ist im Gegenteil mit einem weiter steigenden Bedarf zu rechnen. Auch

die fortgeschriebene Bedarfsplanung durch den Landkreis Aurich stellt einen akuten Handlungsbedarf hinsichtlich der Ganztagsangebote fest. Sowohl der Landkreis Aurich als auch das Landesjugendamt würden die Ausweitung der Betreuungszeiten begrüßen.

KiTa Süderneuland:

Die KiTa Süderneuland bietet derzeit eine Kernzeitbetreuung von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und in einzelnen Gruppen eine Kernzeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr an. Zudem werden Randzeiten von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr (Frühdienst) sowie von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr (Spätdienst) angeboten. Mit diesen Betreuungszeiten werden die Mindestanforderungen gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG), dies sind 20 Stunden in der Woche sprich 4 Stunden pro Tag an 5 Tagen in der Woche sowie gemäß § 18 Abs. 1 der Durchführungsverordnung des NKiTaG (DVO-NKiTaG) mindestens 5 Stunden Betreuung in der Kernzeit an 5 Tagen in der Woche bei einer integrativen Kindergartengruppe, gewährleistet.

Die Personensorgeberechtigten der KiTa Süderneuland wünschen vermehrt eine Ausweitung der Betreuungszeiten. Zudem musste in diesem Jahr beobachtet werden, dass insbesondere die Betreuungszeiten ein immer wichtigeres Kriterium bei der Wahl der KiTa wird.

Räumliche Voraussetzungen:

Nach telefonischer Rücksprache mit der zuständigen Sachbearbeiterin des Landesjugendamtes sind in der KiTa Süderneuland die notwendigen räumlichen Voraussetzungen gegeben, um die Betreuungszeiten bis hin zum Ganztagsangebot auszuweiten. Es muss lediglich bedacht werden, dass in den altersübergreifenden Kindergartengruppen, in denen die Kinder mehr als 6 Stunden betreut werden, kein Kind unter 3 Jahren betreut werden darf, da im Kindergartenbereich der notwendige Ruheraum für unter 3-jährige nicht gegeben ist. Es muss somit immer eine Gruppe im Kindergartenbereich geben, die eine maximale Betreuungszeit von 6 Stunden anbietet.

Personelle Ausstattung:

In einer **Krippengruppe** sind während der Kernzeit 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt. Die Kernzeit umfasst 20 Stunden in der Woche. Ergibt somit 60 Arbeitsstunden. Hinzu kommt die Randzeit mit 15 Stunden pro Woche, hierfür werden zeitgleich zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt. Für die Randzeit kommen somit 30 Arbeitsstunden hinzu.

Kernzeit: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Randzeit: 07:00 Uhr – 08:00 Uhr und von 12:00 Uhr – 14:00 Uhr

Ein erstes Stimmungsbild der Personensorgeberechtigten hat ergeben, dass die Ausweitung der Betreuungszeit auf mindestens 15:00 – 15:30 Uhr gewünscht ist.

Die Ausweitung der Kernzeit auf eine Betreuung von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr und einer Randzeit von 07:00 Uhr – 08:00 Uhr sowie von 15:00 Uhr – 16:00 Uhr bedeutet, dass für die Kernzeit 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit jeweils 35 Stunden somit insgesamt 105 Arbeitsstunden sowie je zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit jeweils 10 Stunden für die Randzeit und somit 20 Arbeitsstunden notwendig sind.

Die Ausweitung der Betreuungszeiten wie oben dargestellt würde für die Krippengruppe ein Mehrbedarf von 35 Arbeitsstunden bedeuten. Dies entspricht 0,9 Vollzeitäquivalenten (VZÄ). Ein VZÄ umfasst 39 Stunden/Woche.

In einer **Kindergartengruppe** sind während der Kernzeit 2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt. Die Kernzeit umfasst 20 Stunden in der Woche. Ergibt somit 40 Arbeitsstunden. Hinzu kommt die Randzeit mit 15 Stunden pro Woche, hierfür werden zeitgleich zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt. Für Randzeit kommen somit 30 Arbeitsstunden hinzu.

Kernzeit: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Randzeit: 07:00 Uhr – 08:00 Uhr und von 12:00 Uhr – 14:00 Uhr

Die Ausweitung der Kernzeit auf eine Betreuung von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr und einer Randzeit von 07:00 Uhr – 08:00 Uhr sowie von 15:00 Uhr – 16:00 Uhr bedeutet, dass für die Kernzeit 2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit jeweils 35 Stunden somit insgesamt 70 Arbeitsstunden sowie je zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit jeweils 10 Stunden für die Randzeit und somit 20 Arbeitsstunden notwendig sind.

Die Ausweitung der Betreuungszeiten wie oben dargestellt würde für die Kindergartengruppe ein Mehrbedarf von 20 Arbeitsstunden bedeuten. Dies entspricht 0,51 VZÄ.

In einer **integrativen Kindergartengruppe** sind während der Kernzeit 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt. Die Kernzeit umfasst 25 Stunden in der Woche. Ergibt somit 75 Arbeitsstunden. Hinzu kommt die Randzeit mit 10 Stunden pro Woche, hierfür werden zeitgleich zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt. Für Randzeit kommen somit 20 Arbeitsstunden hinzu.

Kernzeit: 08:00 Uhr – 13:00 Uhr
Randzeit: 07:00 Uhr – 08:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 14:00 Uhr

Die Ausweitung der Kernzeit auf eine Betreuung von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr und einer Randzeit von 07:00 Uhr – 08:00 Uhr sowie von 15:00 Uhr – 16:00 Uhr bedeutet, dass für die Kernzeit 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit jeweils 35 Stunden somit insgesamt 105 Arbeitsstunden sowie je zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit jeweils 10 Stunden für die Randzeit und somit 20 Arbeitsstunden notwendig sind.

Die Ausweitung der Betreuungszeiten wie oben dargestellt würde für die integrative Kindergartengruppe ein Mehrbedarf von 30 Arbeitsstunden bedeuten. Dies entspricht 0,77 VZÄ.

Die Verwaltung empfiehlt für mindestens zwei Gruppen erweiterte Betreuungszeiten anzubieten. Ideal wäre die Kombination aus der Krippengruppe und einer Kindergartengruppe. Hintergrund ist, dass es ansonsten beispielweise bei Geschwisterkindern, die unterschiedlichen Alters sind für die Eltern zu Problemen führen könnte. Weiterhin wäre der Übergang von der Krippe in den Kindergarten somit ohne eine Veränderung des Betreuungsumfanges möglich.

Zu erwartende Personalkosten:

Ein VZÄ eingruppiert in die Entgeltgruppe S 8a TVöD-SuE erzeugt derzeit Arbeitgeberkosten in Höhe von ca. 50.000,00 EUR bis 67.000,00 EUR jährlich, je nach Erfahrungsstufe.

Zunächst könnten die Personalkosten noch geringer ausfallen, nicht alle vakanten Stellen können derzeit mit pädagogischen Fachkräften besetzt werden, da nicht genügend pädagogische Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Es wird daher auf pädagogische Assistenzkräfte zurückgegriffen. Die pädagogischen Assistenzkräfte werden nach S 3 TVöD-SuE vergütet. Die Anzahl der bei der Stadt Norden beschäftigten pädagogischen Assistenzkräfte ist jedoch rückläufig, da sich derzeit einige von ihnen entweder nebenberuflich oder in Vollzeit unter Freistellung, die Erzieherausbildung absolvieren und anschließend als Fachkräfte eingesetzt werden können.

Derzeit werden in den Kindertagesstätten bereits Küchenkräfte beschäftigt. In den KiTas Süderneuland, Schulstraße und Wirde Landen jeweils mit 20 Stunden/Woche und in der KiTa Hooge Riege sind aufgrund des Ganztagsbetriebes sowie der reinen Nachmittagsgruppen zwei Mitarbeiterinnen mit jeweils 20 Stunden beschäftigt. Die Küchenkräfte in den drei KiTas ohne Ganztagsbetreuung sind für das gesunde Frühstück zuständig. Eine Beschäftigung von 20 Stunden/Woche ist für die Ausweitung der Betreuungszeiten und damit das Angebot eines Mittagessens nicht mehr ausreichend. Eine Arbeitszeit von täglich 6 Stunden ist mindestens erforderlich und somit die Beschäftigung mit 30 Stunden/Woche. Dies entspricht 0,77 VZÄ. Küchenkräfte

werden nach Entgeltgruppe 1 TVöD vergütet. Ein VZÄ erzeugt Arbeitgeberkosten in Höhe von ca. 34.000,00 EUR- 38.000,00 EUR, je nach Erfahrungsstufe.

Hinzu kommt, dass sich die Leitungszeit der Leitung der KiTa um 10 Stunden wöchentlich erhöht, sobald in der Einrichtung mindestens vier Kernzeitgruppen vorhanden sind und mindestens eine der Gruppen an 5 Tagen in der Woche mehr als 6 Stunden gefördert wird. Dies sind 0,26 VZÄ. Die Leitungen der städt. KiTas werden nach S 15 TVöD-SuE vergütet. Dies würde je nach Erfahrungsstufe jährlich zusätzliche Arbeitgeberkosten in Höhe von ca. 15.000,00 EUR – 22.000,00 EUR beinhalten. Alle 4 städt. KiTas haben mind. 4 Gruppen je Einrichtung.

Zu erwartende Mehreinnahmen:

Die Finanzhilfe des Landes Niedersachsen beträgt für eine Betreuungsstunde einer pädagogischen Fachkraft mindestens 56% -je nach Gruppe und Altersstruktur- der Jahreswochenstundenpauschale in Höhe von 1.267,00 EUR und somit mindestens ca. 700,00 EUR. Für eine pädagogische Fachkraft, die mit einer Kernzeit von 20 Stunden in der Woche beschäftigt ist, wird eine Finanzhilfe in Höhe von ca. 14.500,00 EUR gezahlt. Die Finanzhilfe würde sich mit einer Kernzeit von zukünftig 35 Stunden auf 24.500,00 EUR erhöhen.

Die Finanzhilfe des Landes Niedersachsen beträgt für eine Betreuungsstunde einer pädagogischen Assistenzkraft mindestens 56% -je nach Gruppe und Altersstruktur- der Jahreswochenstundenpauschale in Höhe von 1.088,00 EUR und somit mindestens ca. 600,00 EUR. Für eine pädagogische Fachkraft, die mit einer Kernzeit von 20 Stunden in der Woche beschäftigt ist, wird eine Finanzhilfe in Höhe von ca. 12.000,00 EUR gezahlt. Die Finanzhilfe würde sich mit einer Kernzeit von zukünftig 35 Stunden auf 21.000,00 EUR erhöhen.

In einigen Fällen fällt die Finanzhilfe des Landes umfangreicher aus. Die dritte Kraft in einer Krippe beispielsweise wird in der Kernzeit nahezu 100% -abhängig von der Erfahrungsstufe- finanziert. Für die Gruppenleitung in einer Integrationsgruppe wird die maßgebliche Finanzhilfe um 25 Prozentpunkte erhöht. Weiterhin wird die zusätzliche Kraft in einer Integrationsgruppe (Integrationsfachkraft) während der gesamten Kernzeit und mit bis zu 8,5 Stunden Verfügungszeit zu 100% durch den Landkreis Aurich in Ausführung des Sozialgesetzbuches -Neuntes Buch- zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche finanziert.

KiTa Schulstraße:

Die KiTa Schulstraße weist derzeit eine ähnliche Gruppenstruktur und Betreuungszeiten wie die KiTa Süderneuland auf. Die räumlichen Voraussetzungen für einen Ganztagsbetrieb werden in dieser Einrichtung derzeit durch das entstehende Mehrzweckgebäude sowie den Krippenanbau zur Schaffung einer weiteren Krippengruppe geschaffen.

Aufgrund der ähnlichen Gruppenstruktur und Betreuungszeiten kann auf die o.g. Ausführungen der KiTa Süderneuland Bezug genommen werden.

Die Umsetzung zur Ausweitung der Betreuungszeiten in der KiTa Süderneuland wäre aus Sicht der Verwaltung zum Januar 2023 realistisch umsetzbar. In der KiTa Schulstraße ist der Beginn des Angebots von erweiterten Betreuungszeiten von der Fertigstellung der derzeitigen Baumaßnahmen abhängig.

Der Rat beschließt:

- 1. Die Betreuungszeiten der städt. Kindertagesstätte Süderneuland soll ab 01.01.2023 bedarfsgerecht und nachfrageorientiert bis hin zur Ganztagsbetreuung ausgeweitet werden.**
- 2. Die Betreuungszeiten der städt. Kindertagesstätte Schulstraße soll ab 01.01.2023 bzw. nach Ab-**

schluss der Umbaumaßnahmen bedarfsgerecht und nachfrageorientiert bis hin zur Ganztagsbetreuung ausgeweitet werden.

- 3. Die zu erwartenden Mehrkosten sowie die notwendigen Stellen sind in den Haushaltsplan 2023ff aufzunehmen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	24
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

**zu 21 Neuaufstellung Verkehrsentwicklungsplan; Sachstandsbericht
0319/2022/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Das Projekt „Neuaufstellung eines Verkehrsentwicklungsplan“ für die Stadt Norden wird von externer Seite durch die Mobilitätswerk GmbH aus Dresden bearbeitet. Die Auftragserteilung erfolgte im August letzten Jahres.

Der Verkehrsentwicklungsplan wird gemäß den Empfehlungen der Europäischen Kommission auf Grundlage des SUMP (Sustainable Urban Mobility Plan) entwickelt. Das SUMP-Konzept beinhaltet die relevanten Kriterien für eine nachhaltige urbane Mobilitätsplanung. Das Konzept gliedert sich in 4 Phasen.

Die SUMP-Phase 1 „Vorbereitung & Prozessentwicklung“ ist bereits abgeschlossen. Im Rahmen des Projektfortschrittes läuft aktuell die SUMP-Phase 2 „Analyse und Zielsetzung“. Es wurden bereits die Punkte Erhebungen (Verkehrszählungen, Verkehrs- und Haushaltbefragung), Befahrungen und Begehungen abgeschlossen. Das Verkehrsmodell ist in der finalen Erstellung. Die SWOT-Analyse mit den Teilbereichen Stärken und Schwächen ist abgeschlossen.

Weitere Informationen zum Sachstand sind dem angefügten Dokument zu entnehmen.

Der Rat nimmt Kenntnis.

**zu 22 Vergabe von Leistungen zur Vorbereitung und Durchführung eines Konzept-Wettbewerbs für Teilbereiche des ehemaligen Doornkaat-Bestands
0322/2022/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Im Zuge der unter dem vorhergehenden Tagesordnungspunkt erläuterten systematischen Planungsschritte zur Revitalisierung des Doornkaat-Geländes und der angrenzenden ehemaligen Doornkaat-Liegenschaften, soll – nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung, nach der Auswertung der Ergebnisse der Öffentlich-

keitsbeteiligung und nach der politischen Beschlussfassung zu den konkreten Nutzungszielen für alle Teilbereiche des Areals – ein wettbewerbliches Verfahren zur Veräußerung von Gebäuden/Teilflächen des ehemaligen Doornkaat-Bestands durchgeführt werden. Wichtig ist dabei, geeignete Konzepte zu erhalten, welche zum jeweiligen Objekt/Bereich passen. Ziel des Verfahrens ist es, den zuvor beschlossenen, für die Nord-der Innenstadt förderlichen Nutzungsmix verlässlich zu realisieren. Dieser Nutzungsmix kann auch die Entwicklung von Teilbereichen durch die Stadt Norden selbst vorsehen (wobei für solche kein Wettbewerb erforderlich ist).

Die wettbewerbliche Vergabe von privatwirtschaftlichen Revitalisierungsprojekten im Sanierungsgebiet ist eine Vorgabe der Städtebauförderung von Bund und Ländern, aus welcher öffentliche und private Sanierungsprojekte hier bezuschusst werden. Zudem liegt es im Interesse der Stadt Norden und ihrer Bürger*innen, eine gesteuerte, abgewogene und nachhaltige städtebauliche Entwicklung voranzutreiben. Ziele von Investoren müssen zu denen der angestrebten Stadtentwicklung passen und auch zu der geplanten Mischung von Nutzungen im neuen Quartier.

Die fachliche und personelle Ausstattung des FD Stadtplanung und Bauaufsicht ist nicht ausreichend, um das Wettbewerbsverfahren allein mit eigenen Mitarbeiter*innen durchzuführen. Zugleich erscheint die Begleitung durch eine unabhängige, nicht-städtische Stelle gegenüber potenziellen Bewerbern/Investoren und gegenüber dem Fördergeber angemessen.

Wesentliche Leistungsmodule des in einem solchen Auftrag zu planenden und durchzuführenden Konzept-Wettbewerbs sind z. B.:

- Herstellung eines Auslobungshefts zum neuen Stadtquartier, welches konkrete Planungsvorgaben und Rahmensetzungen macht zu allen Aspekten der Nutzung und Gestaltung, der sozialen, ökologischen und ökonomischen Einbettung in die Innenstadt sowie möglichen Spielräumen bei Nutzungen und baulichen Umformungen der Teilbereiche (z. B. Vorgaben der Denkmalpflege),
- Erarbeitung von formellen Anforderungen und inhaltlichen Auswahlkriterien zur Beurteilung der eingereichten Konzepte,
- Konzeption der Wettbewerbsabläufe und
- Organisation, Moderation und Begleitung des Wettbewerbs in der Durchführung.

Der Rat beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Vergabe von Leistungen zur Planung, Moderation und Begleitung eines Konzept-Wettbewerbs für das neue Stadtquartier im Bereich des Doornkaat-Geländes und der angrenzenden ehemaligen Doornkaat-Liegenschaften vorzubereiten und – unter Voraussetzung des Vorliegens der politischen Beschlüsse zu den Nutzungszielen – durchzuführen. Für das Haushaltsjahr 2023 werden auf dem Treuhandkonto zum Sanierungsgebiet „Doornkaatgelände und Umfeld“ 50.000 € hierfür reserviert.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 23 Vergabe von Gutachter-Leistungen zu Erfordernissen der Erhaltungssanierung der zu erhaltenden und zu revitalisierenden ehemaligen Doornkaat-Gebäude
0323/2022/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Wie die jüngeren Begehungen der ehemaligen Doornkaat-Gebäude, welche die Stadt Norden 2020 erworben hat und welche teilweise Denkmalschutzstatus besitzen – auch die Ratsleute haben sich die Innenräume angesehen – zeigten, besteht bei vielen Gebäuden und Gebäudebereichen Sanierungsbedarf, welcher auch statisch-konstruktive Bauteile betrifft.

Mit Ausnahme der abgängigen Gebäude, welche gemäß Beschluss-Nr. 0269/2022/3.1 bereits für den Rückbau vorgesehen sind und mit Ausnahme ferner des ehemaligen Verwaltungsgebäudes (aktuell Gesundheitsamt), gilt dies für alle übrigen Bestandsgebäude.

Eine Abschätzung der Aufwände und Kosten für eine Erhaltungssanierung ist erforderlich. Nur so kann eine zuverlässige Sicherung gegen substanziellen Verfall und gegen Gefährdungssituationen für die Betretung und für das öffentliche und private Umfeld vorangebracht werden. Außerdem werden die Ergebnisse eine wichtige Grundlage für die geplante Revitalisierung durch die Stadt Norden und private Investoren.

Vorgesehen ist zu diesem Zeitpunkt eine Begutachtung mit dem Ziel, Sanierungserfordernisse aufzuzeigen, welche – unabhängig von weiteren Schritten der architektonischen Neugestaltung, Nutzungsanpassung und Modernisierung – essenziell für den Erhalt sind. Über die Durchführung und den Umfang von Sanierungsarbeiten an den verschiedenen Gebäuden soll anschließend auf Grundlage der Ergebnisse gesondert beraten werden. Es ist zu erwarten, dass solche Maßnahmen erforderlich sind.

Der Rat beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Vergabe von Gutachter-Leistungen zu Erfordernissen der Erhaltungssanierung der zu erhaltenden ehemaligen Doornkaat-Gebäude vorzubereiten und durchzuführen. Für das Haushaltsjahr 2023 werden auf dem Treuhandkonto zum Sanierungsgebiet „Doornkaatgelände und Umfeld“ 50.000 € hierfür reserviert.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 24 Implementierung Energiemanagement, Förderantrag nach Kommunalrichtlinie
0310/2022/ZGW**

Sach- und Rechtslage:

Aufgabe der Zentralen Gebäudewirtschaft der Stadt Norden ist die Herstellung, Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden, die zur Aufgabenerfüllung der Stadtverwaltung Norden benötigt werden. Zielsetzung ist neben einer bedarfsgerechten Bereitstellung der benötigten Gebäude eine optimierte Bewirtschaftung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Die Thematik der nachhaltigen und schonenden Nutzung von Energieressourcen wurde bislang bei der Durchführung von baulichen Sanierungen und Neubaumaßnahmen berücksichtigt. Ein nachhaltiges Energiemanagement mit dem Ziel der systematischen, kontinuierlichen Erfassung und Steuerung von Energieverbräuchen wurde bislang nicht implementiert. Die erforderlichen Personalressourcen, um ein kommunales Energiemanagement für die von der Stadt Norden bewirtschafteten Gebäude einzurichten und nachhaltig zu gewährleisten sind derzeit nicht vorhanden.

Die Aufgabenstellung eines zentralen Energiemanagements in der Zentralen Gebäudewirtschaft der Stadt Norden würde in der Einführungs- und Etablierungsphase (36 Monate) folgende Schwerpunkte enthalten:

- Etablierung organisatorischer Strukturen „Energiemanagement“
- Systematische und kontinuierliche Erfassung von Energieverbräuchen (priorisierte Gebäude monatlich, d.h. ca. 30 - 50 % der städtischen Liegenschaften, weitere Gebäude jährlich)
- Einführung eines monatlichen, liegenschaftsbezogenen Energiecontrollingsystems (priorisierte Liegenschaften)
- Erarbeitung eines jährlichen Energieberichtes, inkl. einer vertieften Datenanalyse zur Ermittlung und Priorisierung von Energieeinsparpotentialen
- Sukzessive Einbindung moderner Mess- und Regeltechnik
- Projektierung, Umsetzung oder Begleitung von Maßnahmen zur energetischen Sanierung und / oder Einbindung regenerativer Energien

Nach der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie“ (KRL) besteht die Möglichkeit der Förderung der Implementierung eines Energiemanagements. Förderfähig ist nach Punkt 4.1.2 der Kommunalrichtlinie neben Messtechnik, Software, Kosten der Gebäudebewertung auch der Einsatz von Fachpersonal. Die Förderquote beträgt für finanzschwache Kommunen bis zu 90 % der förderfähigen Kosten. Der Förderzeitraum beträgt 36 Monate.

Die Verwaltung schlägt vor, Fördermittel für die Einrichtung eines Energiemanagements zu beantragen. Im Haushalt der Stadt Norden wäre eine entsprechende Personalstelle „Energiemanager“ in den Stellenplan aufzunehmen. Das erforderliche Stellenbesetzungsverfahren sollte erfolgen, sobald ein Fördermittelbescheid oder eine Inaussichtstellung der Förderung vorliegt.

Nach der Implementierung des Energiemanagements ist davon auszugehen, dass die Aufgabe weiterhin dauerhaft wahrzunehmen ist.

Beigeordneter Glumm kritisiert, dass man sich zwar gerne um Förderungen bemühe, man allerdings nie die Eigenanteile berücksichtige. Er glaube nicht, dass die geschätzten Kosten jemals wieder erwirtschaftet werden.

Bürgermeister Eiben erklärt, dass man nicht jede Förderung einwerben sollte. Nach der Kommunalrichtlinie gebe es hier allerdings Förderung i.H.v. 70 %. Er gehe davon aus, dass diese Stelle ihre Personalkosten durch Einsparungen im bei den Energiekosten selber rentiere.

Beigeordnete Albers bittet Unabhängig vom Stellenplan über die endgültige Einrichtung eines Energiemanagements im Fachausschuss und im Verwaltungsausschuss zu entscheiden.

Der Rat beschließt:

Die Stadt Norden richtet in der Zentralen Gebäudewirtschaft ein Energiemanagement ein. Ziel ist eine nachhaltige und kontinuierliche Erfassung, Steuerung und Optimierung der Energie- und Ressourcenverbräuche der städtischen Liegenschaften.

Im Stellenplan wird eine Vollzeitstelle „Energiemanagement“ eingestellt.

Es werden Fördermittel (Personal- und Sachkosten) für die Implementierung eines Energiemanagements beantragt.

Protokollnotiz:

Unabhängig vom Stellenplan soll über die endgültige Einrichtung eines Energiemanagements im Fachausschuss und im Verwaltungsausschuss entschieden werden.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	20
	Nein-Stimmen:	3
	Enthaltungen:	2

zu 25 Beleuchtungssanierung Grundschule Lintel; Beantragung von Fördermitteln nach der Kommunalrichtlinie 0327/2022/ZGW

Sach- und Rechtslage:

Die Beleuchtung in der Grundschule Lintel entspricht in weiten Teilen nicht den energetischen Anforderungen. Lediglich die in den letzten Jahren sanierte Pausenhalle sowie der nordwestliche Sanitärbereich haben eine zeitgemäße LED-Beleuchtung erhalten. Es ist daher beabsichtigt im Jahr 2023 die Beleuchtung auf eine hocheffiziente Innen- / Hallenbeleuchtung umstellen.

Nach einer ersten Kostenermittlung ist davon auszugehen, dass für die Beleuchtungssanierung inkl. erforderlicher Leitungserneuerungen und Fachplanungsleistungen Gesamtkosten in Höhe von ca. 200.000 € entstehen werden.

Nach Punkt 4.2.3 der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie“ (KRL) ist die Sanierung der Innen- und Hallenbeleuchtung förderfähig. Die Förderquote beträgt 25 % (finanzschwache Kommunen 40 %) der förderfähigen Anlagenkomponenten.

Bei Fördermittelprojekten nach der KRL darf eine Beauftragung erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides erfolgen. Im Rahmen der bislang anhängigen Fördermittelprojekte (Sporthalle Süderneuland, A-Trakt KGS Wildbahn) wurde festgestellt, dass der Zeitraum zwischen Einreichung des Antrages und Entscheidung des Fördermittelgebers deutlich über 6 Monate beträgt. Zeitgleich ist in der Regel ein Bewilligungszeitraum für die Umsetzung der Maßnahmen von 12 Monaten vorgesehen. Bei baulichen Projekten in Schulgebäuden sollten diese weitgehend in den Ferienzeiten durchgeführt werden, um die Belastung der Schulen möglichst gering zu halten. Aus Sicht der ZGW wäre es sinnvoll den Fördermittelantrag möglichst zeitnah zu stellen, um für die Projektrealisierung den Sommer 2023 (Schulferien Niedersachsen: 06.07.-16.08.2023) noch nutzen zu können.

Für die Antragstellung ist eine Bestätigung erforderlich, dass die Stadt Norden die Eigenmittel aufbringen kann. Es ist daher eine Verankerung im Haushaltsplan vor Antragstellung notwendig.

Die Verwaltung schlägt vor die Beleuchtungssanierung in den Haushalt 2023 mit einer Projektsumme in Höhe von 200.000 € einzustellen und im Nachtragshaushalt 2022 eine Verpflichtungsermächtigung für 2023 aufzunehmen.

Hinweis:

Der Gebäudebereich zwischen dem Hauptklassentrakt und der Sporthalle wird nicht in die Beleuchtungssanierung aufgenommen. Dieser Gebäudebereich ist als nicht zukunftsfähig zu bewerten. Aufgrund der Gebäudesubstanz ist der Bereich weder energetisch noch in Bezug auf eine Barrierefreiheit sanierungsfähig. Die Grundschule Lintel erarbeitet derzeit ein Konzept, in dem der Raumbedarf für eine zukunftsgerechte Entwicklung der Schule ermittelt und dargestellt wird. Dieses Konzept wird als Basis für eine weitere bauliche Planung dienen. Diesbezüglich wird eine gesonderte Beschlussfassung erfolgen.

Beigeordneter Glumm geht davon aus, dass sich die Investition in 27 bis 100 Jahren amortisiere. Er wüsste es gerne genauer. Leider enthalte die Beschlussvorlage hierzu keine Informationen. Seine Fraktion sei daher dagegen.

Der Rat beschließt:

Für die Beleuchtungssanierung der GS Lintel werden 200.000 € in den städtischen Haushalt 2023 eingeplant. Im Nachtragshaushalt 2022 wird eine Verpflichtungsermächtigung für das Projekt eingestellt.

Es werden zeitnah Fördermittel nach der Kommunalrichtlinie für die Beleuchtungssanierung beantragt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	23
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	1

zu 26 **Anträge zur Verweisung an die zuständigen Ausschüsse**

zu 26.1 **Anbringung von Notfallplaketten;
Antrag des Ratscherrn Filaferro vom 24.08.2022
0341/2022/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 24.08.2022 beantragt Ratscherr Filaferro die Anbringung von Notfallplaketten an die im Norder Stadtgebiet befindlichen Park-/Sitzbänke (nummeriert mit festgelegter Standortangabe) Diese sollen die Bänke im Stadtgebiet Norden sowie nach evtl. notwendiger Abstimmung ebenfalls die vorhandenen Mitfahrerbanke umfassen.

Zur Begründung wird auf den beigegefügten Antrag verwiesen. Es wird vorgeschlagen, die Angelegenheit inhaltlich im Ausschuss für Feuerwehr-, Ordnung- und Sicherheit zu beraten.

Der Rat beschließt einstimmig:

Die Angelegenheit wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Feuerwehr-, Ordnung- und Sicherheit verwiesen.

**zu 26.2 Antrag auf Änderung der Parkgebührenordnung;
Antrag der SPD-Fraktion vom 09.09.2022
0343/2022/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 09.09.2022 beantragt die SPD-Fraktion eine Änderung der Parkgebührenordnung für Wohnmobile von bisher 11,00 € auf 20,00 €. Zur Begründung wird auf den beigelegten Antrag verwiesen.

Es wird vorgeschlagen, die Angelegenheit an den zuständigen Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss zu verweisen.

Der Rat beschließt einstimmig:

Der Antrag auf Änderung der Parkgebührenordnung wird zur weiteren Beratung an den Umwelt-, Energie und Verkehrsausschuss verwiesen.

**zu 26.3 Energiekrise;
Überprüfung der bisher aus der Konzentrationsfläche der 95. Änderung des F-Planes Windenergie der Stadt Norden herausgefallenen Teilflächen in Leybucht, Westermarsch, Ostermarsch und Leegland; Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Bündnis90/Die Grünen, ZoB und FDP vom 07.09.2022
0342/2022/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 07.09.2022 beantragen die Fraktionen SPD, CDU, ZoB, Bündnis90/Die Grünen und FDP die nach Abwägung der weichen und harten Tabuzonen bei der Neuaufstellung der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahre 2016 herausgefallenen Flächen

1. Östlich von Leybucht polder mit einer Größe von ca. 5,7 ha, Westermarsch,
2. westlich des Marschweges
3. Südwestlich von Nadörst, im Bereich Süderneuland/Leegland

vorrangig erneut zu überprüfen.

Weiterhin wird beantragt,

unverzüglich einen Auftrag für diese Planungsarbeiten an das Planungsbüro Nordwestplan,-NWP - Oldenburg, zu erteilen.

Zur Begründung wird auf den beigelegten Antrag verwiesen. Es wird vorgeschlagen, die Angelegenheit im Bau- und Sanierungsausschuss zu beraten.

Beigeordnete van Gerpen gibt zu Protokoll, dass es ein fraktionsübergreifender Antrag sei. Auch die Fraktion Bündnis90/Die Grünen gehöre zu den Antragsstellern. Es sei wichtig, dort etwas zu weiterzuentwickeln. Im nächsten Bau- und Sanierungsausschuss müsste die Thematik beraten werden. Nach der neusten

Rechtslage seien bei nur noch 10 Vogelarten zu beachten. Es sollte schnellstmöglich ein Auftrag an das Planungsbüro Nordwestplan vergeben werden.

Ratsherr Mellies dankte für die größere Fläche. Er bittet um Bereitstellung der Pläne um die Diskussion führen zu können.

Beigeordnete van Gerpen hofft, auch für Leybucht polder eine Anlage zu schaffen.

Bürgermeister Eiben erklärt, dass man nicht dagegen sei. Man werde das Thema im Fachausschuss besprechen. Formell sei allerdings ein Vergabeverfahren erforderlich.

Der Rat beschließt einstimmig:

Der Antrag wird zur weiteren Beratung an den Bau- und Sanierungsausschuss verwiesen.

zu 27 Dringlichkeitsanträge

Keine.

zu 28 Anfragen, Wünsche und Anregungen

Ratsherr Mellies fragt nach einer Nachnutzung des Feuerwehrhauses in Leybucht polder.

Bürgermeister Eiben antwortet, dass man das Thema im Bau- und Sanierungsausschuss beraten werde.

zu 29 Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil

Ein Norder Bürger erkundigt sich nach dem Sachstand zu einem Norder Kinobetrieb.

Bürgermeister Eiben erklärt, dass er als leidenschaftlicher Kinogänger sich weiterhin Gedanken mache. Im Zuge des beschlossenen Nachtrages arbeitete er auch einer Lösung. Derzeit gebe es ein kleines Angebot über die VHS und der Bürgerstiftung.

zu 30 Festlegung des nächsten Sitzungstermins

Die nächste Sitzung des Rates der Stadt Norden findet am 15.11.2022 um 17.00 Uhr statt.

zu 31 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende schließt um 19:03 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Die Protokollführung

gez.

gez.

gez.

Zitting

Eiben

Reemts